

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum mit Vorgaben und Leitlinien für die beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Abwicklung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Vorhaben im Rahmen der EFRE-Programme Baden-Württemberg 2021 bis 2027 und 2014 bis 2020 – Innovation und Energiewende (Verwaltungsvorschrift EFRE-Förderhandbuch – VwV EFRE-Förderhandbuch)

Vom 29. Juni 2023 – Az.: MLR 43-8438-284/3/2 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Einführung**
- 1.1 Gegenstand und Zielsetzung
 - 1.1.1 Anwendungsbereich
 - 1.1.2 Gegenstand und Zielsetzung
- 1.2 Beteiligte Stellen
- 1.3 Regelungen für die Programmumsetzung
 - 1.3.1 Grundsatz
 - 1.3.2 Veröffentlichte Regelungen
 - 1.3.3 Nicht veröffentlichte Regelungen
- 1.4 Inkrafttreten EFRE-spezifischer Normen und Normenhierarchie
 - 1.4.1 Programme
 - 1.4.2 Strategische Dokumente, die vom Begleitausschuss genehmigt werden
 - 1.4.3 Verwaltungsvorschriften der beteiligten Ministerien
 - 1.4.4 Vorhaben des Landes Baden-Württemberg
 - 1.4.5 Normenhierarchie
- 2 Grundlagen für die Kofinanzierungsfähigkeit von Kosten beziehungsweise Ausgaben**
- 2.1 Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften
 - 2.1.1 Anwendbares Recht
 - 2.1.2 Zuwendungsfähigkeit von Kosten beziehungsweise Ausgaben
- 2.2 Zusätzlichkeit in EFRE 2014 bis 2020
- 2.3 Beihilferecht

- 3 Voraussetzungen für die Kofinanzierung von Kosten beziehungsweise Ausgaben**
 - 3.1 Allgemeine Antragsberechtigte
 - 3.2 Besondere Antragsberechtigte in EFRE 2014 bis 2020
 - 3.3 Förderung von Unternehmen
 - 3.3.1 Ausrichtung auf kleine und mittlere Unternehmen
 - 3.3.2 Förderung von Vorhaben von Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, in EFRE 2014 bis 2020
 - 3.3.3 Förderung von Vorhaben von Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, in EFRE 2021 bis 2027
 - 3.4 Vergabe von öffentlichen Aufträgen
 - 3.5 Soziale Querschnittsziele
 - 3.5.1 Soziale Querschnittsziele in EFRE 2014 bis 2020
 - 3.5.2 Soziale Querschnittsziele im EFRE 2021 bis 2027
 - 3.6 Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung
 - 3.6.1 Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung in EFRE 2014 bis 2020
 - 3.6.2 Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung in EFRE 2021 bis 2027
 - 3.7 Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms
 - 3.7.1 Grundsatz
 - 3.7.2 Ausnahme in EFRE 2014 bis 2020
 - 3.8 Informations- und Kommunikations- sowie Sichtbarkeitsmaßnahmen
 - 3.8.1 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in EFRE 2014 bis 2020
 - 3.8.2 Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in EFRE 2021 bis 2027
- 4 Kofinanzierungsfähigkeit von Kostenarten**
 - 4.1 Grundsätzliches
 - 4.2 Baukosten
 - 4.3 Grunderwerb
 - 4.3.1 Grundsätzliches
 - 4.3.2 Obergrenze für Grunderwerb
 - 4.3.3 Ermittlung kofinanzierungsfähiger Ausgaben
 - 4.3.4 Geltendmachung von Ausgaben
 - 4.4 Sachleistungen

- 4.4.1 Voraussetzungen der Kofinanzierungsfähigkeit von Sachleistungen
- 4.4.2 Ermittlung des Werts
- 4.5 Abschreibungen
- 4.5.1 Voraussetzungen der Kofinanzierungsfähigkeit von Abschreibungskosten
- 4.5.2 Nicht bilanzpflichtige Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 4.6 Personalkosten
- 4.6.1 Grundsätzliches
- 4.6.2 Personalkosten als nicht aktivierungsfähige Eigenleistung
- 4.6.3 Personalkostenabrechnung von Forschungseinrichtungen
- 4.7 Standardeinheitenkosten in EFRE 2021 bis 2027
- 4.7.1 Grundsätzliches
- 4.7.2 Anzusetzende Stundensätze für Personal
- 4.7.3 Anzusetzende Tagessätze für Beratungen
- 4.7.4 Plausibilisierung
- 4.8 Indirekte Kosten
- 4.8.1 Gemeinkostenpauschale
- 4.8.2 Gemeinkosten bei Vorhaben von Forschungseinrichtungen
- 4.9 Restkosten in EFRE 2021 bis 2027
- 4.10 Reisekosten
- 4.11 Leasingkosten
- 4.11.1 Voraussetzungen für die Kofinanzierungsfähigkeit
- 4.11.2 Kofinanzierungsfähigkeit von Leasingraten
- 4.12 Sicherheitsleistungen
- 4.13 Schuldzinsen und Umsatzsteuer sowie Rechtsberatungskosten
- 4.13.1 Schuldzinsen
- 4.13.2 Umsatzsteuer
- 4.13.3 Rechtsberatungskosten
- 4.14 Technische Hilfe
- 5 Von der EFRE-Kofinanzierung ausgeschlossene Fördertatbestände**
- 5.1 Ausgeschlossene Fördertatbestände in EFRE 2014 bis 2020
- 5.2 Ausgeschlossene Fördertatbestände in EFRE 2021 bis 2027
- 5.2.1 Bereich Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur

- 5.2.2 Bereich fossiler Brennstoffe und weiterer Energieanlagen, ausgenommen Kernkraft
- 5.2.3 Bereich Mobilität
- 6 Grundlagen der Finanzierung**
- 6.1 Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Kosten oder Ausgaben
 - 6.1.1 Form
 - 6.1.2 Art der Festlegung
 - 6.1.3 Durchführung eines Vorhabens über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in EFRE 2014 bis 2020
- 6.2 Finanzierungsart, Zuwendungsart und Zuwendungsform
 - 6.2.1 Grundsätzliches
 - 6.2.2 Festbetragsfinanzierung in EFRE 2014 bis 2020
- 6.3 Finanzierungshöhe
 - 6.3.1 Grundsätzliches
 - 6.3.2 Finanzierungshöhe in EFRE 2014 bis 2020
 - 6.3.3 Finanzierungshöhe in EFRE 2021 bis 2027
- 6.4 Finanzierung aus nur einem Fonds und einem Programm
- 6.5 Finanzierung bei bundesländerübergreifender und interregionaler Zusammenarbeit
 - 6.5.1 Grundsatz
 - 6.5.2 Ausnahme
 - 6.5.3 Besonderheiten in EFRE 2014 bis 2020
 - 6.5.4 Besonderheiten in EFRE 2021 bis 2027
- 6.6 Bewilligungszeitraum und Zeitraum für die Kofinanzierungsfähigkeit der Ausgaben
 - 6.6.1 Bewilligungszeiträume und Fristen in EFRE 2014 bis 2020
 - 6.6.2 Bewilligungszeiträume und Fristen in EFRE 2021 bis 2027
- 6.7 Klassifizierung der Eigenmittel als öffentliche oder private Mittel
- 7 Zuwendungsverfahren: Antragstellung**
- 7.1 Grundsätzliches
- 7.2 Beratung der Antragstellerinnen und Antragssteller
 - 7.2.1 Ansprechpersonen
 - 7.2.2 Leitfaden
- 7.3 Antragsannahme und -prüfung

- 7.3.1 Antragstellung
- 7.3.2 Antragsprüfung und Vorhabenauswahl durch die zuständige Stelle
- 7.3.3 Vermeidung von Interessenskonflikten in EFRE- 2021 bis 2027

8 Zuwendungsverfahren: Bewilligung

- 8.1 Bewilligung und Zuwendungsbescheid
 - 8.1.1 Erstellung und Bestandteile der Zuwendungsbescheide
 - 8.1.2 Baufachliche Nebenbestimmungen
 - 8.1.3 Zulassung des Beginns vor Bewilligung
 - 8.1.4 Festlegung eines Schlüssels bei Teilförderung durch EFRE-Programme
- 8.2 Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis

9 Zuwendungsverfahren: Prüfungen und Kontrollen sowie Auszahlung und Wiedereinziehung

- 9.1 Einleitung
- 9.2 Schreibtischprüfung
 - 9.2.1 Grundsätzliches
 - 9.2.2 Prüfquoten
 - 9.2.3 Unterstützende Prüfungen durch die zuständigen Stellen
 - 9.2.4 Feststellung von Verstößen gegen anwendbares Vergaberecht
 - 9.2.5 Plausibilisierung von Angaben zu erreichten Zielbeiträgen
 - 9.2.6 Vorprüfverfahren
 - 9.2.7 Durchführung der Prüfung und Dokumentation
- 9.3 Vor-Ort-Überprüfung
 - 9.3.1 Risikoanalyse
 - 9.3.2 Durchführung und Dokumentation
 - 9.3.3 Prüfquote
- 9.3.4 Vorhaben der Technischen Hilfe in EFRE 2014 bis 2020
- 9.4 Auszahlung
 - 9.4.1 Grundsätzliches
 - 9.4.2 Zahlungsfrist und Fälligkeit
- 9.5 Unregelmäßigkeiten, Durchführung von Wiedereinziehungen und andere Veranlassungen
 - 9.5.1 Unregelmäßigkeiten und subsequeute Veranlassungen
 - 9.5.2 Durchführung von Wiedereinziehungen und weitere Veranlassungen

- 9.6 Verwendung von wiedereingezogenen Beträgen bei Unregelmäßigkeiten
- 9.7 Dauerhaftigkeit der Vorhaben
 - 9.7.1 Vorhaben mit Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen
 - 9.7.2 Vorhaben ohne Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen
 - 9.7.3 Ausnahme für nicht betrugsbedingte Insolvenz
 - 9.7.4 Längere Zweckbindungsfrist
 - 9.7.5 Dauerhaftigkeit und Veranlassungen
- 9.8 Systembedingte Fehler
 - 9.8.1 Grundsätzliches
 - 9.8.2 Verfahren bei Vorliegen eines systembedingten Fehlers
- 9.9 EU-aktiv-Schaltung von Vorhaben
- 10 Erfassung von Informationen im Informationssystem der L-Bank**
 - 10.1 Grundsätzliches
 - 10.2 Übermittlung der relevanten Informationen durch zwischengeschaltete Stellen
- 11 Prüfpfad und Aufbewahrung von Unterlagen**
 - 11.1 EFRE 2014 bis 2020
 - 11.1.1 Mindestanforderungen für den Prüfpfad
 - 11.1.2 Aufbewahrungspflicht
 - 11.1.3 Zugang zu den Dokumenten
 - 11.1.4 Aufbewahrung und Speicherung der Dokumente
 - 11.2 EFRE 2021 bis 2027
 - 11.2.1 Mindestanforderungen für den Prüfpfad
 - 11.2.2 Aufbewahrungspflicht
 - 11.2.3 Zugang zu den Dokumenten
 - 11.2.4 Aufbewahrung und Speicherung der Dokumente
- 12 Meldung von Unregelmäßigkeiten**
 - 12.1 Meldepflichtige Unregelmäßigkeiten
 - 12.2 Nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeiten
 - 12.3 Meldeverfahren
- 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer**
 - 13.1 Inkrafttreten

13.2 Spezielle Regelung für EFRE 2021 bis 2027

13.3 Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1 Standardeinheitenkosten Personal im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021 bis 2027

Anlage 2 Regelung zur Berücksichtigung von Nettoeinnahmen nach Artikel 61 und 65 Absatz 8 der Verordnung (EU) 1303/2013 im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020

Anlage 3 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021 bis 2027 (EFRE NBest-P 2021-2027)

Anlage 4 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2021 bis 2027 (EFRE NBest-K 2021 bis 2027)

Anlage 5 Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben (Belegliste) eines EFRE-Projekts 2021 bis 2027

Anlage 6 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014-2020 (EFRE NBest-P)

Anlage 7 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014 ff (EFRE NBest-K)

Anlage 8 Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben (Belegliste) eines EFRE-Projekts

Anlage 9 Ermessensleitende Leitlinie der EFRE-Verwaltungsbehörde nach Feststellung von Verstößen gegen die zuwendungsrechtliche Auflage zur Anwendung des Vergaberechts

1 Einführung

1.1 Gegenstand und Zielsetzung

1.1.1 Anwendungsbereich

Die EFRE-Programme des Landes Baden-Württemberg

- EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014 bis 2020 – Innovation und Energiewende, inklusive Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU), sowie
- EFRE-Programm Baden-Württemberg 2021 bis 2027

(nachfolgend EFRE-Programme) werden auf der Grundlage der einschlägigen EU-Verordnungen und des anwendbaren nationalen Rechts (Nummer 1.3) umgesetzt. Die hier getroffenen Regelungen finden grundsätzlich auf beide Förderprogramme Anwendung. Regelungen, die nur auf ein Förderprogramm zutreffen, sind innerhalb der entsprechenden Nummer gekennzeichnet.

1.1.2 Gegenstand und Zielsetzung

1.1.2.1 Diese Verwaltungsvorschrift

- bildet die für die Umsetzung der EFRE-Programme einschlägigen Bestimmungen der Dach- und der EFRE-Verordnungen sowie der delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen mit den Verbindungen zum Landeshaushaltsrecht und Landesverwaltungsverfahrenrecht ab;

- gibt wieder, welche Ausnahmen von untergesetzlichen Regelungen des Landes für die EFRE-Förderung gelten;
- stellt untergesetzliche Regelungen für die Förderverfahren der EFRE-Programme auf, auf die sich die beteiligten Ministerien verständigt haben;
- stellt eine Normenhierarchie für die untergesetzlichen Vorschriften auf, die spezifisch zur Umsetzung der EFRE-Programme erstellt wurden.

1.1.2.2 Im Rahmen der EFRE-Programme werden Zuwendungen an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ausgereicht und Finanzierungen von einzelnen Vorhaben des Landes als Begünstigtem durchgeführt. Bei den nachfolgenden Regelungen wird grundsätzlich auf Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger als Adressatinnen und Adressaten der Förderung und das Zuwendungsverfahren nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) abgestellt, unabhängig davon, dass sie, soweit anwendbar, auch für die Vorhaben des Landes sinngemäß gelten (Nummer 1.4.4).

1.2 Beteiligte Stellen

An der Umsetzung der EFRE-Programme sind folgende Stellen beteiligt:

- das Ministerium Ländlicher Raum als Verwaltungsbehörde sowie als Bescheinigungsbehörde für EFRE 2014 bis 2020 und REACT-EU und als Verwaltungsbehörde für EFRE 2021 bis 2027 einschließlich dem Aufgabenbereich Rechnungsführung nach Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten

Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, zuletzt ber. ABl. L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist;

- das Wirtschaftsministerium, das Wissenschaftsministerium, das Umweltministerium, das Ministerium Ländlicher Raum und die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank) als zwischengeschaltete Stellen.

1.3 Regelungen für die Programmumsetzung

1.3.1 Grundsatz

Diese Verwaltungsvorschrift bezieht die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ein, unbeschadet weiterer anwendbarer Rechtsvorschriften.

1.3.2 Veröffentlichte Regelungen

1.3.2.1 Aus dem Bereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sind relevante Regelungen

- das genehmigte Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden - Württemberg 2014 - 2020 unter Berücksichtigung zusätzlicher Mittel aus REACT-EU „Innovation und Energiewende“,
- das genehmigte Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, EFRE-Programm Baden-Württemberg 2021-2027.

1.3.2.2 Aus dem Bereich des europäischen Primär- und Sekundärrechts sind relevante Regelungen

- der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47), der zuletzt durch Beschluss (EU) 2019/1255 (ABl. L 196 vom 24.7.2019, S. 1) geändert worden ist (AEUV),
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, ber. ABl. L 330 vom 3.12.2016, S. 12), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/558 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist,
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ber. ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist,
- die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei

der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35),

- die Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28. 12.2020, S. 30),
- die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ber. ABl. L 13 vom 22.1.2022, S. 74),
- die Verordnung (EU) 2021/1060,
- die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1970 der Kommission vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 293 vom 10.11.2015, S. 1),
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über

den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 69 vom 8. 3.2014, S. 65), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/439 (ABl. L 85 vom 12.3.2021, S. 149) geändert worden ist,

- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2019/886 (ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 9) geändert worden ist,
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und

Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten (ABl. L 223 vom 29.7.2014, S. 7), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2013 (ABl. L 43 vom 14.2.2019, S. 15) geändert worden ist,

- die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 23, ber. ABl. L 140 vom 14.5.2014, S. 177), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist,
- die Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5, ber. ABl. L 037 vom 11.2.2011, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/1161 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116) geändert worden ist,
- die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, ber. ABl. L 015 vom 20.1.2020, S. 8), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/807 (ABl. L 101 vom 14.4.2023, S. 16) geändert worden ist,
- die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der

Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 155) geändert worden ist,

- Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ber. ABl. L 350 vom 29.12.2017, S.50) und,
- die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

1.3.2.3 Aus dem Bereich des Beihilfenrechts sind relevante Regelungen

- die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1474 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist,
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,
- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni

2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/917 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 159) geändert worden ist,

- der Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
- den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1), der zuletzt durch die Mitteilung der Kommission C/2022/7388 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1) geändert worden ist,
- die fünfte Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 21.12.2021 (BAnz AT 31.12.2021 B1),
- von der Europäischen Kommission genehmigte Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen.

1.3.2.4 Aus dem Bereich des Vergaberechts sind relevante Regelungen

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),

- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung vom 7. Januar 2016 (BANz AT 19.01.2016 B3 – Abschnitt 2 und 3) und vom 26. Juni 2016 (BANz AT 01.07.2016 B4 – Abschnitt 1) und in der Fassung vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) (VOB/A) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BANz. Nr. 155 vom 15.10.2009) und in der Fassung vom 7. Januar 2016 (BANz AT 19.01.2016 B3, ber. BANz. AT 01.04.2016 B1) (VOB/B),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist (Sektorenverordnung - SektVO),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV),
- Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 691), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist (Vergabestatistikverordnung - VergStatVO)
- die §§ 55 und 105 LHO und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO),
- die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 24. Juli 2018 (GABI. S. 490), die durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Juni 2019 (GABI. S. 217) geändert

worden ist (VwV Beschaffung),

- § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung,
- die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 27. Februar 2019 (GABI. S. 118).

1.3.2.5 Aus dem Recht des Landes sind relevante Regelungen

- die Landeshaushaltsordnung, insbesondere die §§ 23, 34 und 44 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere die §§ 20, 21 und 48 bis 49a LVwVfG für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen,
- das Landesreisekostengesetz (LRKG),
- die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum, des Wirtschaftsministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms in den Förderperioden 2014-2020 einschließlich REACT-EU und 2021-2027 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren – VEZ 2021-2027) vom 29. November 2021 (GABI. 2022 S. 37),
- die Verwaltungsvorschriften der an der Umsetzung des EFRE-Programms beteiligten Ministerien (Fördervorschriften) (Nummer 1.1.2 VEZ 2021-2027),
- die vom Begleitausschuss genehmigten „EFRE-Programm „Innovation und Energiewende“, Baden-Württemberg 2014-2020 unter

Berücksichtigung zusätzlicher Mittel aus REACT-EU - Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben (Projektauswahlprinzipien“ sowie der „EFRE-Programm Baden-Württemberg 2021-2027 - Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 (Projektauswahlprinzipien)“, veröffentlicht unter <https://2021-27.efre-bw.de/>,

- die Regelungen zu Informations- und Kommunikationspflichten im Dokument „EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende – einschließlich REACT-EU, Informations- und Kommunikationspflichten, Verbindliche Regelungen und Hilfestellungen“, veröffentlicht unter <https://efre-bw.de/>.

1.3.3 Nicht veröffentlichte Regelungen

Die Verwaltungsbehörde regelt einzelne Anforderungen an die Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift in nicht veröffentlichten Regelungen genauer, die sich nur an die zwischengeschalteten Stellen zur Unterstützung der Durchführung des jeweiligen Förderprogramms richten und keine Außenwirkung haben. Diese Regelungen werden im Kompendium der nicht veröffentlichten Regelungen im EFRE-Intranet zur Verfügung gestellt. Hierzu zählen:

- Nicht veröffentlichte Regelung 1 zu Nummer 1.4.4 und 4.5.1: Bestandteile der Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung von Landesverfahren;
- Nicht veröffentlichte Regelung 2 zu Nummer 3.7.2 und 4.14: Landesverfahren Technische Hilfe – Zuschussfähigkeit von Ausgaben und Verfahren zur Umsetzung der Förderperiode 2014-2020;
- Nicht veröffentlichte Regelung 3 zu Nummer 3.5.1.4 und 3.6.1.3: Fragenkataloge zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms 2014-2020;

- Nicht veröffentlichte Regelung 4 zu Nummer 3.5.2.4 und 3.6.2.4: Fragenkataloge zu den Querschnittszielen des EFRE Programms 2021-2027;
- Nicht veröffentlichte Regelung 5 zu Nummer 4.6.3 und 4.8.2: Das Abrechnungsverfahren der Fraunhofer Gesellschaft;
- Nicht veröffentlichte Regelung 6 zu Nummer 7.3.1: Bestandteile des Antrags auf Zuwendung in der Förderperiode 2014-2020;
- Nicht veröffentlichte Regelung 7 zu Nummer 7.3.1: Bestandteile des Antrags auf Zuwendung in der Förderperiode 2021-2027;
- Nicht veröffentlichte Regelung 8 zu Nummer 6.3.2 und 9.2.5: Bearbeitung und Vor-Ort-Überprüfung von Angaben zu den Querschnittszielen der EFRE-Programme;
- Nicht veröffentlichte Regelung 9 zu Nummer 8.1.1.1 und 8.1.2.1: Bestandteile des Zuwendungsbescheids für die Förderperiode 2014-2020;
- Nicht veröffentlichte Regelung 10 zu Nummer 8.1.1.1 und 8.1.2.1: Bestandteile des Zuwendungsbescheids für die Förderperiode 2021-2027;
- Nicht veröffentlichte Regelung 11 zu Nummer 7.3.3.4 und 8.1.1.6: Bestimmungen für die Finanzierung von Vorhaben des Landes im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014- 2020 unter Berücksichtigung von zusätzlichen Mitteln aus REACT-EU (EFRE/REACT-EU-Bestimmungen Land);
- Nicht veröffentlichte Regelung 12 zu Nummer 7.3.3.4 und 8.1.1.6: Bestimmungen für die Finanzierung von Vorhaben des Landes im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2021-2027

(EFRE Bestimmungen Land 2021 bis 2027);

- Nicht veröffentlichte Regelung 13 zu Nummer 6.2.2.1 zur Förderung der Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten mit einem Festbetrag im Rahmen von RegioWIN vom 23. Dezember 2013 und 29. November 2013, EFRE 2014-2020.

1.4 Inkrafttreten EFRE-spezifischer Normen und Normenhierarchie

1.4.1 Programme

1.4.1.1 Im Rahmen beider Förderprogramme gibt die Verwaltungsbehörde Beschlüsse der Europäischen Kommission sowie etwaige Beschlüsse über Änderungen der EFRE-Programme Baden-Württembergs den beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Kenntnis und veröffentlicht sie auf der EFRE-Internetseite <https://efre-bw.de/>.

1.4.1.2 Das Operationelle Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2014-2020 „Innovation und Energiewende“ bildet den rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Rahmen für die EFRE-Förderung 2014 bis 2020 mitsamt REACT-EU. Es gilt mit dem Beschluss zur Annahme durch die Europäische Kommission vom 16. Oktober 2014 C(2014) 7520 final unmittelbar.

1.4.1.3 Das Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2021-2027 bildet den rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Rahmen für die EFRE-Förderung 2021 bis 2027. Es gilt mit dem Beschluss zur Annahme durch die Europäische Kommission vom 24. Mai 2022 C(2022) 3250 final unmittelbar.

1.4.2 Strategische Dokumente, die vom Begleitausschuss genehmigt werden

Strategische Dokumente, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) 2021/1060 zu erarbeiten und vom Begleitausschuss zu billigen sind, sind:

- Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben im Rahmen der EFRE-Programme einschließlich Änderungen diesbezüglich gemäß Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beziehungsweise Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060,
- für EFRE 2014 bis 2020 der Bewertungsplan und etwaige Änderungen gemäß Artikel 114 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beziehungsweise für EFRE 2021 bis 2027 der Bewertungsplan und etwaige Änderungen gemäß Artikel 44 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/1060,
- für EFRE 2014 bis 2020 die Kommunikationsstrategie gemäß Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013,
- die jährlichen Durchführungsberichte für die Förderperiode 2014 bis 2020 und den abschließenden Leistungsbericht für die Förderperiode 2021 bis 2027.

Die Dokumente werden von der Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien Ressorts erstellt und dem Begleitausschuss zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Diese Dokumente erhalten ihre Gültigkeit durch den Beschluss des Begleitausschusses.

1.4.3 Verwaltungsvorschriften der beteiligten Ministerien

- 1.4.3.1 Zuwendungen an Dritte außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung werden auf der Grundlage der §§ 23 und 44 LHO im Rahmen der Fördervorschriften gemäß Nummer 2 VEZ 2021-2027 und der zugehörigen Anlage gewährt.
- 1.4.3.2 Die Verwaltungsvorschrift EFRE Zuwendungsverfahren stellt Regelungen hinsichtlich der Förderverfahren und Zuständigkeiten in den Programmen auf, setzt die Rahmenbedingungen für Fördervorschriften und legt das Verhältnis zu den Fördervorschriften fest.
- 1.4.3.3 Die Fördervorschriften enthalten die spezifischen Förderbedingungen der einzelnen Fördertatbestände. Sie können strengere Regelungen treffen als diese Verwaltungsvorschrift und die Verwaltungsvorschrift EFRE Zuwendungsverfahren. Sie werden von den zuständigen Ministerien erstellt und in Kraft gesetzt.
- 1.4.3.4 Die Verwaltungsvorschrift EFRE Zuwendungsverfahren erfüllt zusammen mit der oder den jeweiligen Fördervorschriften gemäß Nummer 1.4.3.1 die Anforderungen gemäß VV Anlage 5 zu § 44 LHO „Grundsätze für Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Zuwendungsbe-
reich“. Sie gelten daher zusammen.

1.4.4 Vorhaben des Landes Baden-Württemberg

Soweit das Land in einzelnen Fällen selbst Begünstigter ist, sind die §§ 23 und 44 LHO nicht anzuwenden, da keine Zuwendungen im haushaltsrechtlichen Sinne ausgegeben werden. Auswahl- und Finanzierungsverfahren stehen in Einklang mit der Landeshaushaltsordnung und dieser Verwaltungsvorschrift und sind in Verwaltungsvorschriften oder anderen Dokumenten gemäß Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 1 festgelegt. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zum Zuwendungsverfahren (Nummer 7 bis 9) gelten für Landesvorhaben entsprechend.

1.4.5 Normenhierarchie

1.4.5.1 Es gilt folgende Hierarchie der EFRE-spezifischen untergesetzlichen Normen für die Gewährung von Zuwendungen in der nachfolgenden Rangfolge:

- diese Verwaltungsvorschrift EFRE-Förderhandbuch,
- Verwaltungsvorschrift EFRE Zuwendungsverfahren,
- Fördervorschriften der beteiligten Ministerien.

1.4.5.2 Soweit das Land selbst Begünstigter ist, gilt folgende Hierarchie der untergesetzlichen Normen in der nachfolgenden Rangfolge:

- diese Verwaltungsvorschrift EFRE-Förderhandbuch,
- Spezifische Bestimmungen für die Umsetzung der Vorhaben des Landes nach Nummer 1.1.2.2 und 1.4.4. sowie den Regelungen nach Nummer 1.3.3. Satz 3 Spiegelstrich 11 und 12.

2 Grundlagen für die Kofinanzierungsfähigkeit von Kosten beziehungsweise Ausgaben

2.1 Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften

2.1.1 Anwendbares Recht

Die aus den EFRE-Programmen geförderten Vorhaben müssen dem in Nummer 1.3.2.2 genannten Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht (anwendbares Recht) entsprechen. Das anwendbare Recht schließt die anwendbaren untergesetzlichen Bestimmungen ein. Kosten beziehungsweise Ausgaben, die diesen Anforderungen genügen, werden als kofinanzierungsfähig bezeichnet.

2.1.2 Zuwendungsfähigkeit von Kosten beziehungsweise Ausgaben

Die Zuwendungsfähigkeit von Kosten beziehungsweise Ausgaben ist Voraussetzung für die Kofinanzierungsfähigkeit, so dass die jeweils engere unionsrechtliche oder nationale Norm die Kofinanzierungsfähigkeit von Ausgaben bestimmt. Soweit die Verbindung zwischen zuwendungsfähigen und kofinanzierungsfähigen Kosten oder Ausgaben hergestellt werden soll, werden sie als zuwendungsfähige zur Kofinanzierung vorgesehene Kosten oder Ausgaben bezeichnet.

2.2 Zusätzlichkeit in EFRE 2014 bis 2020

Die Unterstützung aus dem EFRE 2014 bis 2020 und REACT-EU für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ darf öffentliche oder gleichwertige Strukturausgaben des Mitgliedstaats nicht ersetzen. Die öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben umfassen die Bruttoanlageinvestitionen. Eine Prüfung auf Ebene der Fördervorschrift oder des einzelnen Vorhabens entfällt.

2.3 Beihilferecht

Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen der EFRE-Programme muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materiell-rechtlichen Bedingungen der nationalen Beihilfavorschriften erfüllen. Auf die beihilferechtlichen Vorschriften gemäß Nummer 1.3.2.3 wird verwiesen. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden. Dies ist eine Beihilferegelung im Sinne des Artikels 1 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

3 Voraussetzungen für die Kofinanzierung von Kosten beziehungsweise Ausgaben

3.1 Allgemeine Antragsberechtigte

Antragsberechtigt können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften sowie natürliche Personen sein. Das Nähere regelt die jeweilige Fördervorschrift gemäß Nummer 1.3.2.5 Spiegelstrich 5. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1058. Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind öffentlich-private Partnerschaften gemäß der Definition des Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2021/1060.

3.2 Besondere Antragsberechtigte in EFRE 2014 bis 2020

Antragsberechtigt im Rahmen der Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Wohngebäuden in EFRE 2014 bis 2020 sind nur Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, deren Wohnungsbestand ausschließlich zur Vermietung bestimmt ist.

3.3 Förderung von Unternehmen

3.3.1 Ausrichtung auf kleine und mittlere Unternehmen

Die Unternehmensförderung ist im Rahmen des EFRE-Programms auf die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen nach der Definition in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung ausgerichtet.

3.3.2 Förderung von Vorhaben von Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, in EFRE 2014 bis 2020

Abweichend von Nummer 3.3.1 können für EFRE 2014 bis 2020 in Einklang mit Kapitel 1.2 des EFRE-Programms 2014-2020 in den Bereichen von Forschung und Entwicklung, Technologietransfer sowie Clusterförderung auch Unternehmen finanziell unterstützt werden, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen sind. Darüber hinaus können Maßnahmen von kommunalen Mehrheitsgesellschaften und solche von anderen Unternehmen, die die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen nicht erfüllen, in den Bereichen erneuerbare Energien und Energiebeziehungswise Ressourceneffizienz mit EFRE-Mitteln gefördert werden.

3.3.3 Förderung von Vorhaben von Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, in EFRE 2021 bis 2027

3.3.3.1 Im spezifischen Ziel 1.1. „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“ können in Maßnahme 1 „Forschungs- und Innovationskapazitäten, Förderinstrument Innovationskapazitäten“ Vorhaben von Unternehmen, die keinen kleinen und mittleren Unternehmen sind, entsprechend der Festlegungen im EFRE-Programm 2021-2027 gefördert werden, wenn sie als Trägerinnen und Träger oder Beteiligte von Projekten und Strukturen, die grundsätzlich auf kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet sind und für deren erfolgreiche Umsetzung sie eine entscheidende Rolle spielen.

3.3.3.2 Im spezifischen Ziel 2.1. „Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen“ können die Vorhaben von Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, entsprechend der Festlegungen im EFRE-Programm 2021-2027 in folgenden Maßnahmen gefördert werden:

- In Maßnahme 1 „Kapazitäten, im Bereich der Energieeffizienz und der Treibhausgasminderung“, wenn sie als Trägerinnen und Träger oder Beteiligte von Projekten und Strukturen, die grundsätzlich auf kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet sind, für deren er-

folgreiche Umsetzung eine entscheidende Rolle spielen und mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen am Vorhaben beteiligt ist, keine Gewinnorientierung vorliegt oder die Ergebnisse des Vorhabens veröffentlicht werden;

- In Maßnahme 2 „Prototyping und Technologietransfer, im Bereich Energieeffizienz und Treibhausgasminderung“, wenn mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen direkt oder durch Absichtserklärung am Vorhaben beteiligt ist, keine unmittelbare Gewinnorientierung für das Demonstrationsvorhaben vorliegt oder die Ergebnisse des Vorhabens veröffentlicht werden,
- In Maßnahme 3 „Energieeffiziente und treibhausgasmindernde Produkte und Verfahren, im Bereich Energieeffizienz und Treibhausgasminderung“, wenn mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen direkt oder durch Absichtserklärung am Vorhaben beteiligt ist, keine unmittelbare Gewinnorientierung für das Demonstrationsvorhaben vorliegt oder die Ergebnisse des Vorhabens veröffentlicht werden.

3.3.3.3 Im spezifischen Ziel 2.6 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“ können Vorhaben von Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, entsprechend der Festlegungen im EFRE-Programm 2021-2027 in Maßnahme 4 „Kapazitäten, wenn es sich dabei um Investitionen in Infrastruktur handelt, die den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Umwelt und Biodiversität, Verkehr und digitale Konnektivität sicherstellen“ gefördert werden.

3.4 Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben im Rahmen der EFRE-Förderung das Vergaberecht anzuwenden,

- das auf sie gemäß der in Nummer 1.3.2.4 genannten geltenden Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg anwendbar ist oder
- zu dessen Anwendung sie aufgrund einer institutionellen Förderung verpflichtet sind.

Die EFRE-Zuwendungsbescheide enthalten eine diesbezügliche Auflage in den zu verwendenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg (Anlage 3 und 6) und den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg (Anlage 4 und 7).

3.5 Soziale Querschnittsziele

3.5.1 Soziale Querschnittsziele in EFRE 2014 bis 2020

- 3.5.1.1 In der Förderung im Rahmen von EFRE 2014 bis 2020 ist von allen an der Förderung beteiligten Stellen sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts während der gesamten Vorbereitung und Umsetzung des EFRE-Programms auch in Bezug auf Begleitung, Berichterstattung und Bewertung berücksichtigt und gefördert werden.
- 3.5.1.2 Ferner sind die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung und Durchführung des EFRE-Programms von den an der Förderung beteiligten Stellen zu treffen.

3.5.1.3 Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung des Programms zu berücksichtigen.

3.5.1.4 Diese Ziele werden als Querschnittsziele verfolgt. Der Zielbeitrag der Vorhaben zu diesen beiden Querschnittszielen wird anhand eines Katalogs von Fragen, die die Antragstellerinnen und Antragsteller beantworten, von den zuständigen Stellen bewertet (Nummer 1.3.3. Spiegelstrich 3).

3.5.2 Soziale Querschnittsziele im EFRE 2021 bis 2027

3.5.2.1 In der Förderung im Rahmen von EFRE 2021 bis 2027 ist die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta der Grundrechte) von den zuständigen Stellen sicherzustellen.

3.5.2.2 Zudem ist von den beteiligten Stellen sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung und Umsetzung des EFRE-Programms auch in Bezug auf Begleitung, Berichterstattung und Bewertung berücksichtigt und gefördert werden (Geschlechtergleichstellung).

3.5.2.3 Ferner sind die erforderlichen Maßnahmen von den beteiligten Stellen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung und Durchführung, Begleitung und Evaluierung des EFRE-Programms und die Berichterstattung darüber zu treffen. Ferner sollte damit die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden (Nichtdiskriminierung).

- 3.5.2.4 Diese Ziele werden als Querschnittsziele verfolgt. Der Zielbeitrag der Vorhaben zu den Querschnittszielen Nichtdiskriminierung und Geschlechtergleichstellung wird anhand eines Katalogs von Fragen, die die Antragstellerinnen oder Antragsteller beantworten, von den zuständigen Stellen bewertet (Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 4).
- 3.5.2.5 Fördervoraussetzung ist, dass die gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der Querschnittsziele Charta der Grundrechte, Gleichstellung von Männern und Frauen und Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung eingehalten werden.
- 3.6 Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung
- 3.6.1 Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung in EFRE 2014 bis 2020
- 3.6.1.1 Im Rahmen von EFRE 2014 bis 2020 werden die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gemäß dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität durch die Europäische Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 Spiegelstrich 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt.
- 3.6.1.2 In der EFRE-Förderung ist von den beteiligten Stellen sicherzustellen, dass die Maßnahmen, mit denen den Anforderungen hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Rechnung getragen wird, bei der Umsetzung des Programms, insbesondere bei der Auswahl der Vorhaben, gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) NR. 1303/2013 und Nummer 11.1 des EFRE-Programms 2014-2020 gefördert werden.
- 3.6.1.3 Diese Ziele werden als Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ verfolgt. Der Zielbeitrag der Vorhaben zu diesem Querschnittsziel wird auf

der Grundlage eines Katalogs von Fragen, die die Antragstellerinnen und Antragsteller beantworten (Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 3), und eines Punktesystems bewertet. Fördervoraussetzung ist, dass der Zielbeitrag des Vorhabens positiv bewertet wird.

3.6.1.4 Der Beitrag der Vorhaben zur Unterstützung der Klimaschutzziele gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird auch anhand der Zuordnung zu den Interventionskategorien der Tabelle 1 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 gemessen. Dabei werden die Ausgaben entsprechend den auf Ebene der Interventionskategorie festgelegten Koeffizienten gewichtet.

3.6.1.5 Auf der Grundlage der Planungen der beteiligten Ressorts ist im EFRE-Programm ein Planwert auf Ebene des Förderinstruments indikativ festgelegt. Bei den Fördertatbeständen, bei denen eine Auswahl an Interventionskategorien der Tabelle 1 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 zur Verfügung steht, wird die Zuordnung im Hinblick auf die Klimaschutzziele gemäß Nummer 3.6.1.4 abgewogen und dokumentiert.

3.6.2 Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung in EFRE 2021 bis 2027

3.6.2.1 Im Rahmen von EFRE 2021 bis 2027 werden die Ziele des EFRE im Einklang mit dem in Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt, wobei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen ist. Die Ziele des Fonds werden unter uneingeschränkter Achtung des Umweltbestands der Europäischen Union verfolgt.

3.6.2.2 Diese Ziele werden als Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ verfolgt. Der Zielbeitrag der Vorhaben zu diesem Querschnittsziel wird auf der Grundlage eines Katalogs von Fragen, die bei Antragsstellung zu

beantworten sind, und eines Punktesystems bewertet (Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 4). Fördervoraussetzung ist, dass der Zielbeitrag des Vorhabens positiv bewertet wird.

- 3.6.2.3 Darüber hinaus ist von den beteiligten Stellen sicherzustellen, dass die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind. Die Bewertung der Klimaverträglichkeit stützt sich auf eine einheitliche Methodik. Für die Umsetzung der Bewertung ist das von der Verwaltungsbehörde freigegebene Tool, das im EFRE-Intranet veröffentlicht wird, anzuwenden. Vorhaben, die als nicht klimaverträglich bewertet werden, sind nicht förderfähig.
- 3.6.2.4 Bei relevanten Vorhaben ist das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu beachten. Dies bedeutet die größtmögliche Berücksichtigung alternativer kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung, insbesondere durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieendverbrauch, durch Initiativen für eine Laststeuerung und durch eine effizientere Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energie, bei allen Planungsentscheidungen im Energiebereich sowie bei Politik- und Investitionsentscheidungen, und gleichzeitig die Ziele dieser Entscheidungen zu erreichen (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 41 der Verordnung (EU) 2021/1060).
- 3.6.2.5 Der Beitrag der Vorhaben zur Unterstützung der Klimaschutzziele wird auch anhand der Zuordnung zu den Interventionskategorien der Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/1060 gemessen. Dabei werden die Ausgaben entsprechend den auf Ebene der Interventionskategorie festgelegten Koeffizienten gewichtet.
- 3.6.2.6 Auf der Grundlage der Planungen der beteiligten Ressorts ist im EFRE-Programm ein Planwert auf Ebene des Förderinstruments indikativ festgelegt. Bei den Fördertatbeständen, bei denen eine Auswahl an Interventionskategorien der Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EU)

2021/1060 zur Verfügung steht, wird die Zuordnung im Hinblick auf die Klimaschutzziele nach Nummer 3.6.2.5 abgewogen und dokumentiert.

3.7 Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms

3.7.1 Grundsatz

3.7.1.1 Im Rahmen der Umsetzung der EFRE-Programme werden transparente Auswahlkriterien und -methodiken eingesetzt, die der Begleitausschuss des EFRE-Programms gemäß Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beziehungsweise gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigt hat. Diese Prinzipien können gegebenenfalls in den Fördervorschriften (Nummer 1.2 VEZ 2021-2027) beziehungsweise Ausschreibungen oder Förderaufrufen sowie Dokumentationen zu Landesverfahren weiter spezifiziert werden.

3.7.1.2 Für eine EU-Kofinanzierung kommen nur Ausgaben für Vorhaben in Betracht, die nach den Auswahlkriterien und -methodiken gemäß Nummer 3.7.1.1 in der jeweils geltenden Fassung, die gegebenenfalls in den Fördervorschriften beziehungsweise Ausschreibungen oder Förderaufrufen weiter spezifiziert wurden, ausgewählt wurden.

3.7.1.3 Änderungen der Auswahlkriterien und -methodiken bedürfen der Zustimmung des Begleitausschusses.

3.7.1.4 Die Auswahlkriterien und -methodiken werden auf der EFRE-Internetseite <https://efre-bw.de/> veröffentlicht.

3.7.2 Ausnahme in EFRE 2014 bis 2020

Für EFRE 2014 bis 2020 gilt die Nummer 3.7.1.1 nicht für Vorhaben der Technischen Hilfe, die nach den Kriterien der Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 2 ausgewählt werden.

3.8 Informations- und Kommunikations- sowie Sichtbarkeitsmaßnahmen

3.8.1 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in EFRE 2014 bis 2020

3.8.1.1 Im Rahmen von EFRE 2014 bis 2020 setzen die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen die vom Begleitausschuss gemäß Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erarbeitete und genehmigte Kommunikationsstrategie gemeinsam um. Sie stellen sicher, dass die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Einklang mit der Kommunikationsstrategie durchgeführt werden. Dabei wird mit den durchgeführten Maßnahmen durch den Einsatz verschiedener Kommunikationsformen und -verfahren auf der geeigneten Ebene eine möglichst ausführliche Medienberichterstattung angestrebt.

3.8.1.2 Die Verpflichtung der zwischengeschalteten Stellen zur Unterrichtung über die mit dem Zuwendungsbescheid entstehenden Verpflichtungen zu Information und Kommunikation sind Bestandteil der Nebenbestimmungen für EFRE 2014 bis 2020 (Anlage 6 und 7).

3.8.1.3 Die am Verwaltungs- und Kontrollsystem beteiligten Stellen beachten bei der Gestaltung und Durchführung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen die Zielsetzung und die Elemente der vom Begleitausschuss genehmigten Kommunikationsstrategie des EFRE-Programms.

3.8.1.4 Die Verwaltungsbehörde

– betreibt die gemeinsame EFRE-Internetseite <https://efre-bw.de/> mit

Zugang zum EFRE-Programm und weiterführenden Informationen zur Umsetzung des Programms und allen damit einhergehenden öffentlichen Konsultationsprozessen;

- führt die Liste der Vorhaben gemäß Artikel 115 Absatz 2 und Anhang XII, Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in einem Tabellenkalkulationsformat, das es ermöglicht, Daten zu ordnen, zu suchen, zu extrahieren, zu vergleichen und problemlos im Internet zu veröffentlichen, beispielsweise im Dateiformat CSV oder XML, veröffentlicht die Liste der Vorhaben auf der EFRE-Internetseite und aktualisiert diese halbjährlich; dabei werden die Namen von natürlichen Personen im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nicht ausgewiesen;
- stellt Beschreibungen von Projektbeispielen in einer anderen, wenn möglich weit verbreiteten Amtssprache der EU auf der EFRE-Internetseite ein;
- organisiert eine größere Informationsmaßnahme pro Jahr, durch die auf die Finanzierungsmöglichkeiten und die verfolgten Strategien aufmerksam gemacht wird und mit der die mit dem EFRE-Programm erzielten Erfolge sowie gegebenenfalls auch größere Projekte und andere Projektbeispiele vorgestellt werden und
- präsentiert das Unionslogo am Standort der Verwaltungsbehörde.

3.8.1.5 Die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen

- machen die Rolle und die Errungenschaften der Kohäsionspolitik und der Fonds bei den Bürgerinnen und Bürgern der Union durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu den Ergebnissen und Auswirkungen des EFRE-Programms und der Vorhaben bekannt;

- aktualisieren die Informationen, die über die Durchführung des EFRE-Programms, gegebenenfalls einschließlich der wichtigsten damit erzielten Erfolge, auf der EFRE-Internetseite <https://efre-bw.de/> eingestellt sind und
- beziehen weitere Stellen in die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ein, soweit dies die Kommunikationsstrategie vorsieht, damit die in Nummer 3.8.1 beschriebenen Informationen weite Verbreitung finden.

3.8.1.6 Die zwischengeschalteten Stellen veröffentlichen auf der EFRE-Internetseite <https://efre-bw.de/> Informationen für die potenziellen Antragstellerinnen und Antragsteller über die Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des EFRE-Programms. Diese umfassen mindestens Folgendes:

- die Fördermöglichkeiten und den Aufruf zum Einreichen von Anträgen oder Skizzen;
- die Bedingungen, die zu erfüllen sind, damit ein Vorhaben für eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms in Frage kommt;
- eine Beschreibung der Verfahren zur Prüfung der Förderanträge und der betreffenden Fristen oder Stichtage;
- die Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben;
- die Kontaktpersonen, die über die betreffende Förderung Auskunft geben können und
- die mit dem Zuwendungsbescheid entstehende Verpflichtung bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ziel des Vorhabens und die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE gemäß den Festlegungen in Anlage 6 und 7. Die Antragsstellerinnen

und Antragsteller können aufgefordert werden, in ihren Anträgen indikative Kommunikationsaktivitäten vorzuschlagen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Vorhabens stehen.

3.8.1.7 Die zwischengeschalteten Stellen

- unterrichten die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger darüber, dass sie sich mit der Annahme der Zuwendung mit der Aufnahme in die gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 veröffentlichte Liste der Vorhaben einverstanden erklären;
- unterrichten über die mit dem Zuwendungsbescheid entstehenden Verpflichtungen zu Information und Kommunikation und
- stellen Informations- und Kommunikationsmaterial einschließlich Mustertexten in elektronischem Format bereit, um die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten zu erleichtern.

3.8.1.8 Die Verpflichtungen gemäß Nummer 3.8.1.7 Spiegelstrich 2 sind Bestandteil der Nebenbestimmungen für die EFRE-Förderung 2014 bis 2020 (Anlage 6 und 7). Das EU-Emblem wird gemäß den festgelegten Grundregeln in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 bei Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten verwendet.

3.8.2 Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in EFRE 2021 bis 2027

3.8.2.1 Im Rahmen von EFRE 2021 bis 2027 bestimmen die zwischengeschalteten Stellen, welche Projekte als Vorhaben von strategischer Bedeutung im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgewählt werden, da sie einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen

der Ziele eines Programms leisten und deshalb für diese Vorhaben besondere Begleit- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060 gelten. Die Maßnahmen sind in den jeweiligen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Anlagen 3 und 4) geregelt.

3.8.2.2 Die Verwaltungsbehörde

- errichtet und betreibt die gemeinsame EFRE-Internetseite <https://2021-27.efre-bw.de/> mit Zugang zum EFRE-Programm und Informationen zu den Zielen, Tätigkeiten, verfügbaren Fördermöglichkeiten und Erfolgen des EFRE-Programms 2021-2027;
- stellt sicher, dass auf der EFRE-Internetseite ein Zeitplan über die geplanten Förderaufrufe veröffentlicht wird, der die Angaben gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 enthält und mindestens dreimal jährlich aktualisiert wird;
- führt die Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 in einem offenen, maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden von Daten ermöglicht wird (Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060), veröffentlicht die Liste der Vorhaben auf der EFRE-Internetseite und aktualisiert diese alle vier Monate;
- entfernt Vor- und Nachnamen von natürlichen Personen (Daten nach Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060) zwei Jahre nach erstmaliger Veröffentlichung auf der Website;
- informiert Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger über die Veröffentlichung der Daten gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 und

- richtet auf der unter 3.8.2.2 Spiegelstrich 1 genannten Internetseite ein Postfach für Beschwerden über Verstöße gegen die Charta der Grundrechte sowie die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ein (siehe EFRE-Programm 2021-2027).
- Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial, auch auf Ebene der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union auf Ersuchen zur Verfügung gestellt wird und der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 erteilt wird. Dies darf weder für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger noch für die Verwaltungsbehörde zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand führen (Artikel 49 Absatz 6 Verordnung (EU) 2021/1060).

3.8.2.3 Die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen

- machen die Rolle und die Errungenschaften der Kohäsionspolitik und der Fonds bei den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu den Ergebnissen und Auswirkungen des EFRE-Programms und der Vorhaben bekannt und
- aktualisieren die auf der EFRE-Internetseite <https://2021-27.efre-bw.de/> eingestellten Informationen über die Durchführung des EFRE-Programms, einschließlich der wichtigsten damit erzielten Erfolge.

3.8.2.4 Die zwischengeschalteten Stellen veröffentlichen auf der EFRE-Internetseite <https://2021-27.efre-bw.de/> Informationen für die potenziellen Antragstellerinnen und Antragsteller über die Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des EFRE 2021 bis 2027. Diese umfassen mindestens Folgendes:

- die Fördermöglichkeiten und den Aufruf zum Einreichen von Anträgen oder Skizzen;
- die Bedingungen, die zu erfüllen sind, damit ein Vorhaben für eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms in Frage kommt;
- eine Beschreibung der Verfahren zur Prüfung der Förderanträge und der betreffenden Fristen oder Stichtage;
- die Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben;
- die Kontaktpersonen, die über die betreffende Förderung Auskunft geben können und
- die mit dem Zuwendungsbescheid entstehende Verpflichtung bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ziel des Vorhabens und die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE gemäß den Festlegungen in Anlage 3 und 4.

3.8.2.5 Die zwischengeschalteten Stellen

- unterrichten die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger darüber, dass ihre Daten mit der Annahme der Finanzierung über die gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 veröffentlichte Liste der Vorhaben veröffentlicht werden;
- unterrichten über die mit dem Zuwendungsbescheid entstehenden Verpflichtungen zu Information und Kommunikation;

Die Verpflichtungen gemäß Nummer 3.8.2.5 Spiegelstrich 2 sind Bestandteil der Nebenbestimmungen für EFRE 2021 bis 2027 (Anlage 3 und 4).

3.8.2.6 Wird den Verpflichtungen zu Information und Kommunikation aus Bescheid und Nebenbestimmungen nicht nachgekommen und werden keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so kann die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Ausübung ihres Ermessens bis zu drei Prozent der Zuwendung aus dem EFRE für das betroffene Vorhaben widerrufen.

3.8.2.7 Das EU-Emblem wird gemäß den festgelegten Grundregeln in Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 erstellt und bei Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten verwendet.

4 Kofinanzierungsfähigkeit von Kostenarten

4.1 Grundsätzliches

Die Kofinanzierungsfähigkeit von Kostenarten bestimmt sich grundsätzlich nach den Regelungen des Landes Baden-Württemberg, sowie gegebenenfalls den Regelungen des Bundes, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

4.2 Baukosten

Baukosten einschließlich Grunderwerb sind kofinanzierungsfähig, soweit sie der DIN 276, sogenannte Kostenarten im Bauwesen, zugeordnet werden können und nicht durch Regelungen der Nummer 4.13 und 5. oder VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO ausgeschlossen sind.

4.3 Grunderwerb

4.3.1 Grundsätzliches

Grunderwerb umfasst in der Umsetzung der EFRE-Programme den Erwerb eines unbebauten oder bebauten Grundstückes, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Investitionsvorhaben steht. Der Erwerb von Nutzungsrechten, wie zum Beispiel Erwerb grundstücksgleicher Rechte oder Rechte an Gebäuden durch Rechtskauf, ist kein Grunderwerb. Grundstücksnebenkosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276 gehören zum Grundstück. Erschließungsbeiträge der Kostengruppe 200 nach DIN 276 sind den Investitionskosten zuzuordnen, soweit sie sich eindeutig und nachweislich separat von den Grunderwerbskosten darstellen lassen.

4.3.2 Obergrenze für Grunderwerb

Ausgaben für Grunderwerb sind für EFRE-Vorhaben mit einem Anteil von bis zu zehn Prozent der kofinanzierungsfähigen Ausgaben des Vorhabens kofinanzierungsfähig. Bei bebauten Grundstücken bezieht sich dieser Anteil auf die Ausgaben beziehungsweise den Wert des Grundstücks ohne Gebäude und bauliche Anlagen.

4.3.3 Ermittlung kofinanzierungsfähiger Ausgaben

4.3.3.1 Bei der Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben ist wie folgt vorzugehen:

- der Wert der Gebäude und baulichen Anlagen und der Bodenwert für das Grundstück werden durch ein Wertgutachten ermittelt, dass diese Werte getrennt ausweist;
- der Bodenwert ist Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für den Grunderwerb und

- das Wertgutachten ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen und soll nicht älter als fünf Jahre sein; bei unbebauten Grundstücken kann der Bodenwert auch durch eine Auskunft aus der amtlichen Kaufpreissammlung der kommunalen Gutachterausschüsse nachgewiesen werden.

4.3.3.2 Der Wert eines Grundstücks ohne oder eines Grundstücks mit Gebäude und baulichen Anlagen wird mit dem Kaufpreis angesetzt, soweit dieser den Marktwert gemäß Wertgutachten unterschreitet, andernfalls mit dem Marktwert laut Wertgutachten.

4.3.3.3 Wenn der Kaufpreis für Gebäude und bauliche Anlagen und Grundstück unter dem Wert laut Wertgutachten liegt, werden die anteiligen Werte für Gebäude und bauliche Anlagen und Grundstück laut Wertgutachten auf den Kaufpreis übertragen.

4.3.3.4 Grunderwerbsnebenkosten werden ebenfalls anteilig den Kosten der Gebäude und baulichen Anlagen und denen des Grundstücks ohne Gebäude und bauliche Anlagen zugeordnet.

4.3.3.5 Die kofinanzierten Kosten für den Grunderwerb berechnen sich wie folgt:

- Kosten der baulichen Investition mit Maschinen und gegebenenfalls Erschließungskosten = kofinanzierungsfähige Kosten ohne Grunderwerbskosten (x) x
- maximal EU-kofinanzierungsfähige Kosten des Grunderwerbs einschließlich Grunderwerbsnebenkosten (y) und $y = x / 9$
- EU-kofinanzierungsfähige Kosten des Vorhabens (z) $z = x + y$
 $= x * 10/9$

bens (z) für bauliche Investition, einschließlich Maschinen und gegebenenfalls Erschließungskosten, und Grunderwerb einschließlich Grunderwerbsnebenkosten.

4.3.4 Geltendmachung von Ausgaben

4.3.4.1 Werden Ausgaben für den Grundstückserwerb einschließlich Nebenkosten im Zwischennachweis gemäß VV Nummer 10 zu § 44 LHO geltend gemacht, so werden die kofinanzierungsfähigen Ausgaben für Grunderwerb auf zehn Prozent der kofinanzierungsfähigen Kosten laut Bewilligung oder den in der Bewilligung beziehungsweise der Zusage für das Grundstück festgelegten kofinanzierungsfähigen Betrag begrenzt.

4.3.4.2 Bei der Verwendungsnachweisprüfung werden die Ausgaben für den Grundstückserwerb einschließlich Nebenkosten auf zehn Prozent der insgesamt als kofinanzierungsfähig anerkannten getätigten Ausgaben beziehungsweise den im Zuwendungsbescheid festgelegten Betrag, soweit dieser unter dem Zehn-Prozent-Wert liegt, festgesetzt.

4.4 Sachleistungen

4.4.1 Voraussetzungen der Kofinanzierungsfähigkeit von Sachleistungen

Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Bezahlung erfolgt ist, können unter der Voraussetzung kofinanzierungsfähig sein, dass die der Förderung zugrundeliegende Fördervorschrift dies vorsieht und folgende Kriterien erfüllt sind:

- die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Vorhabens nicht über den kofinanzierungsfähigen Ausgaben abzüglich der Sachleistungen;

- der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten;
- der Wert der Sachleistung und deren Erbringung können unabhängig bewertet und geprüft werden und
- der Wert der Grundstücke oder Immobilien muss von einer unabhängigen, qualifizierten Expertin oder einem unabhängigen, qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden und der Wert der Grundstücke liegt nicht über dem Höchstbetrag von zehn Prozent der kofinanzierten Ausgaben des Vorhabens (siehe auch Nummer 4.3).

4.4.2 Ermittlung des Werts

- 4.4.2.1 Liegt der Erwerb der Immobilie oder des Grundstücks mehr als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung, gilt der im aktuellen Wertgutachten ermittelte Wert des Grundstücks oder der Immobilie. Wurde die Immobilie oder das Grundstück von der Projektträgerin oder dem Projektträger vor weniger als fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung käuflich erworben, so ist der durch ein Wertgutachten ermittelte Wert der Immobilie beziehungsweise des Grundstücks anzusetzen, wenn dieser unter dem Kaufpreis liegt, andernfalls der Kaufpreis.
- 4.4.2.2 Bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit (Eigenleistungen) wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeiten bestimmt.
- 4.4.2.3 Solche Eigenleistungen können als kofinanzierungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn sie entsprechend R 6.3 der Einkommensteuer-Richtlinien 2005 als Herstellkosten in der Unternehmensbilanz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers aktiviert werden. Die Aktivierung der Eigenleistung ist von den Betroffenen, die eine

Bilanz erstellen, durch testierte Auszüge aus der Buchhaltung nachzuweisen, beispielsweise Kontenblatt des Sachkontos mit Bestätigung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers. Wer nicht zur Bilanzierung verpflichtet ist, muss eine Bestätigung der Anerkennung durch das Finanzamt vorlegen.

4.5 Abschreibungen

4.5.1 Voraussetzungen der Kofinanzierungsfähigkeit von Abschreibungskosten

Abschreibungskosten können als kofinanzierungsfähig angesehen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Förderfähigkeitsregelungen der Fördervorschrift oder Verfahrensvorschrift gemäß Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 1 sehen dies vor;
- der Betrag der Ausgaben für das abzuschreibende Wirtschaftsgut ist bei Erstattung auf kofinanzierungsfähige Ausgaben durch Rechnungen beziehungsweise gleichwertige Belege für förderfähige Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen;
- die Kosten beziehen sich ausschließlich auf den Bewilligungszeitraum für das Vorhaben und
- öffentliche Zuschüsse wurden zum Erwerb der abgeschriebenen Aktiva nicht genutzt.

4.5.2 Nicht bilanzpflichtige Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Für nicht bilanzpflichtige Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gelten die Bestimmungen gemäß Nummer 4.5.1 entsprechend.

4.6 Personalkosten

4.6.1 Grundsätzliches

Personalkosten bestehen aus den Entgelten oder Bezügen, den Sozialversicherungsbeiträgen, einschließlich Arbeitgeberanteil, sowie gegebenenfalls weiteren Bestandteilen und werden brutto angesetzt. Jahressonderzahlungen können, soweit sie projektunabhängig sind, anteilig entsprechend dem Umfang der Beschäftigung im Projekt anerkannt werden. Soweit sie projektabhängig gezahlt werden, können sie insoweit anerkannt werden, als sie auf die Beschäftigung in dem geförderten Vorhaben entfallen. Bei Beamtinnen und Beamten sind Beihilfeleistungen nicht EU-kofinanzierungsfähig.

4.6.2 Personalkosten als nicht aktivierungsfähige Eigenleistung

Personalkosten, die nicht als aktivierungsfähige Eigenleistungen im Rahmen der Herstellung eines Anlagegutes anfallen, können unter den nachfolgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- dem Personal werden die Aufgaben zugewiesen oder das Personal wird eigens für diese Aufgaben eingestellt;
- die Abordnungsverfügung oder Zuweisung der Aufgaben beziehungsweise die Stellenbeschreibung enthält eine detaillierte Beschreibung der EU-kofinanzierungsfähigen Tätigkeiten;
- bei EU-Kofinanzierung einer Vollzeit-Arbeitskraft ist auf eine angemessene Dokumentation der kofinanzierten Tätigkeiten im Hinblick auf Kontrollen zu achten, zum Beispiel eine wöchentliche Dokumentation über die durchgeführten Tätigkeiten, auch durch differenzierte elektronische Zeiterfassung;
- soweit das kofinanzierte Personal nur anteilig kofinanzierungsfähige Aufgaben ausführt, ist in der Abordnung beziehungsweise

dem Vertrag der Anteil der Vollzeitstelle beziehungsweise die Stundenzahl festzulegen und Spiegelstrich 3 gilt entsprechend. Sofern kein Anteil an einer Vollzeitstelle festgelegt werden kann, ist der Nachweis über den Zeitaufwand für geförderte Tätigkeiten durch Stundendokumentation oder durch differenzierte elektronische Zeiterfassung jeweils mit Beschreibung der Tätigkeiten zu führen, die durch die Führungskraft durch Unterschrift zu bestätigen sind. Eine Bestätigung durch Unterschrift der Führungskraft ist nicht erforderlich im Rahmen von EFRE 2021 bis 2027 oder bei Abgabe des Nachweises über das Kundenportal der L-Bank, sogenannte Zuschuss-Management-Seite.

Der anwendbare Stundensatz für Personal kann gemäß Artikel 68a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beziehungsweise Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 anhand der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten und der mittleren Arbeitszeit einer Vollzeitkraft von 1 720 Stunden pro Jahr ermittelt werden.

4.6.3 Personalkostenabrechnung von Forschungseinrichtungen

Bei Forschungsvorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft und anderer Forschungsinstitute kann für Vorhaben beider Förderprogramme auch die Methode gemäß Nummer 1.3.3. Spiegelstrich 5 oder eine analoge Methode angewendet werden, um Personalkosten abzurechnen.

4.7 Standardeinheitskosten in EFRE 2021 bis 2027

4.7.1 Grundsätzliches

Personalkosten gemäß Nummer 4.6 können auf der Grundlage von Standardeinheitskosten im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 gemäß den in Nummer 4.7.2 Satz 2 genannten Voraussetzungen ermittelt werden. Jede Arbeitskraft ist dazu einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:

- Gruppe 1: höherer Dienst, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, im Bereich Technologietransfer Beschäftigte, zum Beispiel durch Effizienzmoderatorinnen und -moderatoren, Technologietransfermanagerinnen und -manager (vergleichbar E13 bis 14 TV-L) oder
- Gruppe 2: gehobener Dienst, technischer Dienst, Assistenz (vergleichbar E9 bis E11 TV-L).

Die Zuordnung des Personals in die jeweilige Gruppe gemäß Satz 2 muss nachprüfbar sein. Aus der Abordnung oder dem Vertrag muss die Qualifikation des Personals hervorgehen.

4.7.2 Anzusetzende Stundensätze für Personal

Es gelten folgende Stundensätze als Standardeinheitskosten für Personal ausgehend vom Basisjahr 2021:

- Gruppe 1 höherer Dienst: 43 Euro pro Stunde
- Gruppe 2 gehobener Dienst: 33 Euro pro Stunde

Die Standardeinheitskosten für Personal sind entsprechend dem Inflationsziel der EU indexiert, sodass eine durchschnittliche jährliche Kostensteigerung bei länger laufenden Projekten berücksichtigt ist (Anlage 1).

4.7.3 Anzusetzende Tagessätze für Beratungen

Im Rahmen von Fördertatbeständen mit Beratung kann die Standardinheit eines Beratungstags mit 1 100 Euro angesetzt werden.

4.7.4 Plausibilisierung

Um die Standardeinheitskosten gemäß Nummer 4.7 für eine Fördervorschrift, einen Förderaufruf oder eine Ausschreibung nutzen zu können, muss eine Plausibilisierung durchgeführt werden, die darstellt, dass die Standardeinheiten auf die Fördervorschrift, den Förderaufruf oder die Ausschreibung übertragbar sind und zu keiner systematischen Überkompensierung führen. Die Plausibilisierung muss von der Verwaltungsbehörde abgenommen sein. Die Anwendung der Standardeinheitskosten ist in den Fördervorschriften beziehungsweise dem jeweiligen Förderaufruf oder der Ausschreibung festzulegen.

4.8 Indirekte Kosten

4.8.1 Gemeinkostenpauschale

Indirekte Kosten gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beziehungsweise Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 sind bis zu einem Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen Personalkosten gemäß Nummer 4.6 kofinanzierungsfähig (Gemeinkostenpauschale). Hierzu gehören insbesondere nachfolgende Kostenpositionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den geförderten Personalkosten stehen:

- Miete für das Büro oder die Büros der Personen, deren Kosten gefördert werden;
- Strom;
- Wasser;
- Reinigung;
- IT-Wartung bezogen auf die IT-Ausstattung im in Spiegelstrich 1 genannten Büro;

- Laufende Kosten für Telefon und Internet;
- Büroverbrauchsmaterial;
- Steuerbüro- und Lohnabrechnungskosten;
- Arbeitskleidung;
- Gesetzliche Unfallversicherung;
- Visitenkarten;
- Corona-Schnelltests und
- Arbeitsschutzmaßnahmen, zum Beispiel Impfungen.

Wird auf die Gemeinkostenpauschale gemäß Satz 1 eine Förderung gewährt, können zusätzlich als Sachkosten nur Ausgaben gefördert werden, die keine indirekten Kosten gemäß Satz 2 sind.

4.8.2 Gemeinkosten bei Vorhaben von Forschungseinrichtungen

Bei Forschungsvorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft und anderer Forschungsinstitute können indirekte Kosten abweichend von Nummer 4.8.1 Satz 2 auch nach der Abrechnungsmethode Fraunhofer unter Ausschluss der zentralen Umlage gemäß Nummer 1.3.3. Spiegelstrich 5 beziehungsweise einer analogen Methode in die Kofinanzierung einbezogen werden, soweit dies die einschlägige Fördervorschrift zulässt.

4.9 Restkosten in EFRE 2021 bis 2027

Für Vorhaben aus EFRE 2021 bis 2027 gilt ergänzend zu Nummer 4.6 folgende Regelung zur Anwendung einer Restkostenpauschale auf direkte Personalkosten:

- Restkosten eines Vorhabens sind mit einem Pauschalsatz von bis zu 40 Prozent der im Rahmen des Vorhabens geförderten direkten Personalkosten kofinanzierungsfähig;
- neben den Personalkosten und der Restkostenpauschale können keine weiteren Kosten geltend gemacht werden und
- die Restkostenpauschale kann durch Festlegung in den Fördervorschriften oder im Aufruf als Fördergrundlage festgelegt werden, wenn zuvor plausibilisiert wurde, dass der Pauschalsatz von bis zu 40 Prozent der direkten Personalkosten die tatsächlich anfallenden Restkosten nicht überkompensiert und die Verwaltungsbehörde diese Plausibilisierung abgenommen hat.

4.10 Reisekosten

Reisekosten sind im Rahmen der EFRE-Programme in dem Umfang kofinanzierungsfähig, wie sie auf der Grundlage von Reisekostenabrechnungen von Beschäftigten oder Dienstleistenden, zum Beispiel einem Reisebüro, von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger bezahlt wurden. Wegstreckenentschädigungen für Fahrten mit dem Kraftfahrzeug, Fahrrad, E-Bike oder Pedelec werden generell bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung je Kilometer gemäß § 5 LRKG als kofinanzierungsfähig anerkannt.

4.11 Leasingkosten

4.11.1 Voraussetzungen für die Kofinanzierungsfähigkeit

4.11.1.1 Leasingkosten, die im Bewilligungszeitraum anfallen, sind unter der Voraussetzung kofinanzierungsfähig, dass die Leasingnehmerin oder der Leasingnehmer Direktempfängerin oder Direktempfänger der Zuwendung ist.

4.11.1.2 Die von der Leasingnehmerin oder vom Leasingnehmer der Leasinggeberin oder dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, die durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die kofinanzierungsfähige Ausgabe.

4.11.1.3 Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen Leasingzeitraum entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, vorsehen, dürfen die für die Kofinanzierung in Betracht kommenden Ausgaben den Handelswert des geleasten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten.

4.11.2 Kofinanzierungsfähigkeit von Leasingraten

Die Zuwendung wird der Leasingnehmerin oder dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Verbuchung der Zahlungen im Rahmen der EFRE-Programme, so können nur die Ausgaben für die fälligen und von der Leasingnehmerin oder vom Leasingnehmer bis zum äußersten Zahlungstermin gemäß Nummer 6.6.1.1 und Nummer 6.6.2.1 gezahlten Leasingraten als kofinanzierungsfähig angesehen werden. Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten für den Zeitraum der Nutzung im Rahmen des geförderten Vorhabens für die Kofinanzierung in Betracht. Die Leasingnehmerin oder der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsguts zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode niedriger, beispielsweise bei Anmietung des Ausrüstungsguts, so werden die Mehrkosten von den Ausgaben in Abzug gebracht.

4.12 Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen gemäß §§ 232 ff. BGB sind keine kofinanzierungsfähigen Ausgaben.

4.13 Schuldzinsen und Umsatzsteuer sowie Rechtsberatungskosten

4.13.1 Schuldzinsen

Schuldzinsen sind nicht kofinanzierungsfähig.

4.13.2 Umsatzsteuer

Liegt für ein Vorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vor oder wird sie hierfür bis zur oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises erworben, ist unabhängig von deren Höhe die gesamte Umsatzsteuer nicht kofinanzierungsfähig.

4.13.3 Rechtsberatungskosten

4.13.3.1 Rechtsberatungskosten sind in EFRE 2014 bis 2020 nicht kofinanzierungsfähig.

4.13.3.2 Rechtsberatungskosten sind in EFRE 2021 bis 2027 kofinanzierungsfähig, soweit sie nicht die Vertretung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren enthalten.

4.14 Technische Hilfe

Die Kofinanzierung von Vorhaben der Technischen Hilfe erfolgt in EFRE 2014 bis 2020 nach den Regelungen der Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 2 und in EFRE 2021 bis 2027 nach den Regelungen des Landeshaushaltsrechts.

5 Von der EFRE-Kofinanzierung ausgeschlossene Fördertatbestände

5.1 Ausgeschlossene Fördertatbestände in EFRE 2014 bis 2020

In EFRE 2014 bis 2020 sind gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 folgende Vorhaben und Unternehmen nicht förderfähig:

- die Stilllegung oder den Bau von Kernkraftwerken;
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
- die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen in Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) NR. 651/2014 und
- Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet.

5.2 Ausgeschlossene Fördertatbestände in EFRE 2021 bis 2027

5.2.1 Bereich Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur

5.2.1.1 In EFRE 2021 bis 2027 sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1058 folgende Vorhaben und Unternehmen nicht förderfähig:

- die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
- die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen und

- ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde.

5.2.1.2 Ebenfalls nicht förderfähig sind Investitionen in Flughafeninfrastruktur, außer in Gebieten in äußerster Randlage, oder in vorhandene Regionalflughäfen im Sinne von Artikel 2 Nummer 153 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, in folgenden Fällen:

- Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen oder
- Gefahrenabwehr, Sicherheit, und Flugverkehrsmanagementsysteme, die auf das System des Single European Sky ATM Research gestützt sind.

5.2.1.3 Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien sind nicht förderfähig. Ausgenommen sind

- Gebiete in äußerster Randlage, nur in gebührend gerechtfertigten Fällen und
- Investitionen in den Abbau, die Umwandlung oder die Sicherung bestehender Mülldeponien, vorausgesetzt, dass diese Investitionen nicht deren Kapazität steigern.

5.2.1.4 Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen sind nicht förderfähig. Ausgenommen sind

- Gebiete in äußerster Randlage, nur in gebührend gerechtfertigten Fällen und
- Investitionen in Technologien zur Rückgewinnung von Materialien

aus Restabfällen für Zwecke der Kreislaufwirtschaft.

5.2.2 Bereich fossiler Brennstoffe und weiterer Energieanlagen, ausgenommen Kernkraft

5.2.2.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe sind nicht förderfähig. Ausgenommen ist der Ersatz von Heizsystemen, die mit festen fossilen Brennstoffen, insbesondere Steinkohle, Torf, Braunkohle, Ölschiefer, befeuert werden, durch erdgasbefeuerte Heizsysteme für folgende Zwecke:

- Aufrüstung von Fernwärme- und Fernkältesystemen auf den Stand einer effizienten Fernwärme und Fernkälteversorgung im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU;
- Aufrüstung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung auf den Stand einer „hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU oder
- Investitionen in erdgasbefeuerte Heizkessel und Heizsysteme in Wohnungen und Gebäuden zum Ersatz von Steinkohle-, Torf-, Braunkohle- oder Ölschiefer-befeuerten Anlagen.

5.2.2.2 Investitionen in den Ausbau und die Umnutzung, Umrüstung oder Nachrüstung von Transport- und Verteilungsnetzen für Erdgas nur dann förderfähig, wenn durch diese Investitionen die Netze auch für die Einspeisung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, wie Wasserstoffgas, Biomethangas und synthetisches Gas, in das System bereitgemacht werden sowie die Ersetzung von mit festen fossilen Brennstoffen befeuerten Anlagen ermöglicht wird.

5.2.3 Bereich Mobilität

5.2.3.1 Investitionen

- in saubere Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5) die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2019/1161 des europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) vom 20. Juni 2019 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116),
- für öffentliche Zwecke und
- in Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, die für den Einsatz durch Katastrophenschutzdienste und Feuerlöschdienste konstruiert und gebaut oder angepasst wurden,

sind nicht ausgeschlossen.

6 Grundlagen der Finanzierung

6.1 Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Kosten oder Ausgaben

6.1.1 Form

Kofinanzierungsfähige Kosten beziehungsweise Ausgaben können wie folgt ermittelt werden:

- Tatsächlich bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern entstandene und bei der Durchführung von Vorhaben entrichtete förderfähige Kosten, die als tatsächlich bezahlt nachgewiesen sind, sowie Kosten von Sachleistungen und Abschreibungen (Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung

(EU) Nr. 1303/2013 beziehungsweise Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060);

- Kosten je Einheit (Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060);
- Pauschalbeträge (Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060);
- Pauschalfinanzierungen (Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060) oder
- Kombination der unter den Spiegelstrich 1 bis 4 genannten Formen, sofern die einzelnen Formen unterschiedliche Kostenkategorien abdecken oder wenn sie für verschiedene Projekte im Rahmen eines Vorhabens oder für aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens genutzt werden.

6.1.2 Art der Festlegung

6.1.2.1 Die Beträge, auf die in Nummer 6.1.1 Satz 1 Spiegelstrich 2 bis 4 Bezug genommen wird, werden auf eine der in Nummer 6.1.2.2 bis 6.1.2.5 genannten Arten festgelegt (Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060).

6.1.2.2 Die Beträge können anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf

- statistischen Daten oder anderen objektiven Informationen oder einer Experteneinschätzung,
- den überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger oder

- der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

festgelegt werden.

- 6.1.2.3 Alternativ können die Beträge in Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender Kosten je Einheit, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze festgelegt werden, die in den Politikbereichen der Union für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten.
- 6.1.2.4 Alternativ können die Beträge in Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender Kosten je Einheit, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze festgelegt werden, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Förderprogrammen für eine ähnliche Art von Vorhaben und gelten.
- 6.1.2.5 Zudem können die Beträge anhand spezifischer Methoden für die Bestimmung von Beträgen festgelegt werden, die in Übereinstimmung mit den EFRE-spezifischen Regelungen festgelegt wurden.
- 6.1.3 Durchführung eines Vorhabens über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in EFRE 2014 bis 2020

Wird ein Vorhaben oder ein Projekt in EFRE 2014 bis 2020, das Teil eines Vorhabens ist, ausschließlich über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Waren- oder Dienstleistungen durchgeführt, findet lediglich Nummer 6.1.1 Satz 1 Spiegelstrich 1 Anwendung. Ist innerhalb eines Vorhabens oder eines Projekts, das Teil eines Vorhabens ist, die öffentliche Auftragsvergabe auf bestimmte Kostenkategorien beschränkt, so können grundsätzlich auch die anderen Optionen gemäß Nummer 6.1.1 angewendet werden (Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

6.2 Finanzierungsart, Zuwendungsart und Zuwendungsform

6.2.1 Grundsätzliches

Zuwendungen werden im Rahmen des EFRE-Programms als Zuschüsse gemäß VV Nummer 2.1.2 Alternative 2 zu § 44 LHO ausgereicht. Sie können gewährt werden als Projektförderung im Wege der

- Anteilsfinanzierung (VV Nummer 2.1.3 Alternative 2 zu § 44 LHO) oder als
- Festbetragsförderung (VV Nummer 2.1.3 Alternative 3 zu § 44 LHO).

6.2.2 Festbetragsfinanzierung in EFRE 2014 bis 2020

- 6.2.2.1 Die Festbetragsfinanzierung gemäß Nummer 6.2.1 Satz 2 Spiegelstrich 2 ist für EFRE 2014 bis 2020 auf den Fördertatbestand der Erstellung des Regionalen Entwicklungskonzepts im Rahmen von RegioWIN und auf 50 000 Euro Zuwendung entsprechend der erteilten Genehmigung des Finanzministeriums beschränkt. Weitere Ausnahmen bedürfen dem Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Rechnungshof.
- 6.2.2.2 Die in Nummer 6.2.1 Satz 2 genannten Optionen können nur kombiniert werden, wenn jede Option unterschiedliche Teilprojekte mit jeweils eigenem Zuwendungsbescheid abdeckt.
- 6.2.2.3 In Zuwendungsbescheiden gemäß Nummer 6.2.1 Satz 2 Spiegelstrich 2 ist anzugeben, welche Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses gelten.

6.3 Finanzierungshöhe

6.3.1 Grundsätzliches

Zuwendungen werden aus EFRE-Mitteln beziehungsweise REACT-EU Mitteln und gegebenenfalls Mitteln des Landes Baden-Württemberg gewährt. Die Kofinanzierungsbasis sind die kofinanzierungsfähigen Ausgaben in allen Prioritätsachsen der EFRE-Programme. Sie können ausschließlich öffentliche Mittel oder öffentliche Mittel und private Mittel umfassen. Die Fördertatbestände, die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben sowie die Höhe des Fördersatzes aus EFRE- und Landesmitteln werden in der jeweiligen Fördervorschrift festgelegt.

6.3.2 Finanzierungshöhe in EFRE 2014 bis 2020

6.3.2.1 Der Fördersatz des EFRE (EFRE-Kofinanzierungssatz) beträgt in allen Prioritätsachsen des EFRE 2014 bis 2020 mit Ausnahme der Achse D 50 Prozent der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens und ist exakt einzuhalten. Liegt der Fördersatz eines Vorhabens unter 50 Prozent und damit unter dem EFRE-Kofinanzierungssatz und ist nicht ausschließlich die Zuwendung Gegenstand der Kofinanzierung, so werden die zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben, sogenannte kofinanzierungsfähige Ausgaben, auf das Zweifache der EFRE-Zuwendung begrenzt. Die weiteren Ausgaben werden als nicht kofinanzierte Bestandteile der Finanzierung ausgewiesen.

6.3.2.2 Der Kofinanzierungssatz für Vorhaben in REACT-EU Achse D beträgt 100 Prozent. Die öffentlichen Ausgaben bilden die zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

6.3.2.3 Für die Kofinanzierungsfähigkeit von Ausgaben müssen erfüllt folgende Voraussetzungen sein:

- bei der Festbetragsfinanzierung gemäß Nummer 6.2.2 ist das

Zweifache des gewährten EFRE-Festbetrags als zur Kofinanzierung vorgesehene, zuwendungsfähige Ausgaben (Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) im System der L-Bank anzulegen;

- für die Bemessung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben von Vorhaben in EFRE 2014 bis 2020 ist zu prüfen, ob das zu fördernde Vorhaben Nettoeinnahmen gemäß den Regelungen in Anlage 2 schafft; das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend gemäß Artikel 61 und Artikel 65 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umzusetzen;
- die kofinanzierungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 200 000 Euro betragen; davon ausgenommen sind Vorhaben der Technischen Hilfe der EFRE-Programme;
- bei Vorhaben aus REACT-EU müssen die kofinanzierungsfähigen Ausgaben mindestens 100 000 Euro betragen;
- bei Vorhaben, die aus Teilprojekten bestehen, gilt der Wert der kofinanzierungsfähigen Ausgaben des Gesamtvorhabens und
- die kofinanzierungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens dürfen 50 000 000 Euro, also die Schwelle, ab der ein Vorhaben gemäß Artikel 100 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu einem sogenannten Großprojekt wird, zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht überschreiten, da die Förderung von Großprojekten im Rahmen des EFRE-Programms nicht vorgesehen ist. Bei Vorhaben, die von einem Konsortium durchgeführt werden, gilt der Wert der kofinanzierungsfähigen Ausgaben des Gesamtvorhabens.

6.3.3 Finanzierungshöhe in EFRE 2021 bis 2027

- 6.3.3.1 Der EFRE-Kofinanzierungssatz beträgt in allen Prioritäten des EFRE-Programms 2021-2027 40 Prozent der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens und ist exakt einzuhalten. Liegt der Fördersatz eines Vorhabens unter 40 Prozent und damit unter dem EFRE-Kofinanzierungssatz und ist nicht ausschließlich die Zuwendung Gegenstand der Kofinanzierung, so werden die kofinanzierungsfähigen Ausgaben auf das Zweieinhalbfache der EFRE-Zuwendung begrenzt. Die weiteren Ausgaben werden als nicht kofinanzierte Bestandteile der Finanzierung ausgewiesen.
- 6.3.3.2 Bei der Festbetragsfinanzierung gemäß Nummer 6.2.1 Satz 2 Spiegelstrich 2 ist das Zweieinhalbfache des gewährten EFRE-Festbetrags als zur Kofinanzierung vorgesehene, zuwendungsfähige Ausgaben im System der L-Bank anzulegen.
- 6.3.3.3 Die kofinanzierungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 250 000 Euro betragen. Bei Vorhaben, die aus Teilprojekten bestehen, gilt der Wert für das Gesamtvorhaben.

6.4 Finanzierung aus nur einem Fonds und einem Programm

Eine Zuwendung aus dem EFRE-Programm kann für ein Vorhaben beziehungsweise ein Teilprojekt nur dann gewährt werden, wenn für das Vorhaben oder dasjenige Teilprojekt, für das eine Zuwendung aus EFRE-Mitteln beantragt wird, keine Zuwendung aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU-Förderinstrument oder EFRE-Mitteln im Rahmen eines anderen Programms bewilligt wird. Eine Doppelfinanzierung derselben Ausgaben aus EU-Mitteln ist auszuschließen (Artikel 63 Absatz 9 Verordnung (EU) 2021/1060). Die inhaltlichen und formalen Abgrenzungen gemäß Kapitel 8 des EFRE-Programms 2014-2020 und Kapitel 1 des EFRE-Programms 2021-2027 sind bei der Antragsprüfung zu beachten. Die Kumulierungsmöglichkeiten von europäischen mit nationalen Fördermitteln regelt die jeweilige Fördervorschrift.

6.5 Finanzierung bei bundesländerübergreifender und interregionaler Zusammenarbeit

6.5.1 Grundsatz

Zuwendungen werden grundsätzlich in Baden-Württemberg eingesetzt. Bei investiven Projekten liegt der Ort der Investition grundsätzlich in Baden-Württemberg. Bei nicht-investiven Projekten liegt der Ort der Durchführung regelmäßig in Baden-Württemberg. Soweit nicht-investive Projekte grenzüberschreitend angelegt sind und ein solcher Ort nicht bestimmt werden kann, ist der juristische Sitz der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers maßgeblich.

6.5.2 Ausnahme

In Ausnahmefällen können Projekte nach objektiven und nachvollziehbaren Maßstäben in die Anteile der jeweiligen Bundesländer oder Staaten aufgeteilt und die Anteile nach den jeweiligen Förderkonditionen geprüft und bewilligt werden. Dabei können Zuwendungsmittel des Landes Baden-Württemberg in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb von Baden-Württemberg eingesetzt werden. In solchen Fällen ist die Verwaltungsbehörde einzubeziehen.

6.5.3 Besonderheiten in EFRE 2014 bis 2020

Für EFRE 2014 bis 2020 gilt, dass der EFRE-Mittelbetrag für Vorhaben gemäß Nummer 6.5.1 Satz 3 15 Prozent der EFRE-Mittel einer Prioritätsachse nicht überschreiten darf (Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

6.5.4 Besonderheiten in EFRE 2021 bis 2027

Soweit ein Vorhaben ganz oder teilweise außerhalb von Baden-Württemberg, in oder außerhalb der Europäischen Union, gefördert werden soll, ist Voraussetzung, dass das Vorhaben zu den Zielen des EFRE-Programms 2021-2027 beiträgt und die Kooperation im Landesinteresse liegt.

6.6 Bewilligungszeitraum und Zeitraum für die Kofinanzierungsfähigkeit der Ausgaben

Für die Umsetzung der beiden Förderprogramme gelten die folgenden Bewilligungszeiträume und Fristen.

6.6.1 Bewilligungszeiträume und Fristen in EFRE 2014 bis 2020

6.6.1.1 Für die EFRE-Kofinanzierung kommen nur Ausgaben in Betracht, die von einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger getätigt und zwischen dem 1. Januar 2014 als Anfangstermin für die Kofinanzierungsfähigkeit von Ausgaben und dem 31. Dezember 2023 als spätestmöglichem Zahlungstermin bezahlt wurden (Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

6.6.1.2 Im Fall der Festbetragsförderung gemäß Nummer 6.2.1 Satz 2 Spiegelstrich 2 müssen die der Erstattung zugrundeliegenden Vorhaben zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 durchgeführt (Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) worden sein.

6.6.1.3 Für eine Kofinanzierung aus REACT EU kommen nur Ausgaben in Betracht, die ab dem 1. Februar 2020 und bis zum spätestmöglichem Zahlungstermin gemäß Spiegelstrich 1 getätigt und bezahlt wurden, Artikel 1, Artikel 92 b) Absatz 11 der Verordnung (EU) 2020/2221.

6.6.1.4 Im Falle von Beihilferegeln gemäß Artikel 107 AEUV muss die Zuwendung durch die die Beihilfe gewährende Stelle an den Zuwendungsempfänger bis zum 31. Dezember 2023 gezahlt worden sein.

6.6.1.5 Die Bewilligung von EFRE-Zuwendungen kann grundsätzlich im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2023 erfolgen, für Zuwendungen im Rahmen von REACT-EU ab dem 1. Februar 2020 bis zum vorgenannten Enddatum.

- 6.6.1.6 Verwendungsnachweise sind bis spätestens 30. Juni 2023 vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.
- 6.6.1.7 Ausgaben, die infolge einer Programmänderung kofinanzierungsfähig werden, kommen gemäß Artikel 65 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erst ab dem Datum der Vorlage des Änderungsersuchens bei der Europäischen Kommission oder soweit die Änderung nicht dem Beschluss der Europäischen Kommission über das EFRE-Programm unterliegt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Begleitausschusses über die Änderung des Programms in Betracht.
- 6.6.2 Bewilligungszeiträume und Fristen in EFRE 2021 bis 2027
- 6.6.2.1 Für die EFRE-Kofinanzierung kommen nur Ausgaben in Betracht, die bei einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger angefallen sind und zwischen dem 1. Januar 2021 als Anfangstermin für die Kofinanzierungsfähigkeit von Ausgaben und dem 31. Dezember 2029 als äußerstem Zahlungstermin getätigt wurden (Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060). Für gemäß Nummer 6.1.1 Satz 1 Spiegelstrich 2 bis 4 erstattete Kosten werden die Maßnahmen, die die Grundlage für die Erstattung bilden, zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2029 durchgeführt.
- 6.6.2.2 Im Falle von Beihilferegulungen gemäß Artikel 107 AEUV muss die Zuwendung durch die die Beihilfe gewährende Stelle an die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger bis zum 31. Dezember 2029 gezahlt worden sein.
- 6.6.2.3 Die Bewilligung von Zuwendungen kann grundsätzlich im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 erfolgen.
- 6.6.2.4 Verwendungsnachweise sind bis spätestens 30. Juni 2029 vorzulegen.

In begründeten Fällen kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

6.6.2.5 Ausgaben, die infolge einer Programmänderung kofinanzierungsfähig werden, kommen gemäß Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind erst ab dem Datum der Einreichung des Änderungsantrags bei der Europäischen Kommission förderfähig. Eine Programmänderung ist erforderlich, wenn eine neue Art der Intervention gemäß Anhang I Tabelle 1 zu Verordnung (EU) 2021/1060 eingeführt werden soll (Artikel 22 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060).

6.7 Klassifizierung der Eigenmittel als öffentliche oder private Mittel

Eigenmittel der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind auf der Grundlage von Artikel 24 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 und Anhang XVII der Verordnung (EU) 2021/1060 als öffentliche oder private Mittel zu klassifizieren. Eigenmittel von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die gemäß § 99 GWB als öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber einzustufen sind, werden in diesem Zusammenhang als öffentliche Mittel klassifiziert. Alle übrigen Eigenmittel sind private Mittel.

7 Zuwendungsverfahren: Antragstellung

7.1 Grundsätzliches

Das Zuwendungsverfahren wird auf der Grundlage von § 23 in Verbindung mit § 44 LHO sowie der VV zu § 44 LHO in Verbindung mit dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt. Dabei werden die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift und der Fördervorschriften gemäß Nummer 1.4.3 dieser Verwaltungsvorschrift und Nummer 2 in Verbindung mit der Anlage der VEZ 2021-2027 beachtet.

7.2 Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller

7.2.1 Ansprechpersonen

Antragstellerinnen und Antragsteller werden durch weitreichende Informationen in den Informations- und Kommunikationsmaterialien sowie von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern beraten (siehe Nummer 3.8.1.7. und 3.8.2.5). Zentrale Ansprechpartnerin ist die L-Bank als einzige Abwicklungsstelle der EFRE-Programme. Die Kontaktdaten der L-Bank sowie der fachlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den zwischengeschalteten Stellen der Ministerien werden auf der EFRE-Internetseite <https://efre-bw.de/> veröffentlicht.

7.2.2 Leitfaden

Die Beratung soll auch die Koordinierung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds im Hinblick auf Synergien zwischen den Förderungen unterstützen. Dabei kann auch auf den Leitfaden für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für EFRE 2014 bis 2020 hingewiesen werden, den die Europäische Kommission für den effizienten Zugang zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die Nutzung dieser Fonds sowie dazu, wie andere Instrumente relevanter Politikbereiche der Union ergänzend ausgeschöpft werden können, erlassen hat. Der Leitfaden ist auf der EFRE-Internetseite <https://efre-bw.de/> (Rubrik Hilfestellung) eingestellt.

7.3 Antragsannahme und -prüfung

7.3.1 Antragstellung

Die Antragstellung richtet sich gemäß VV Nummer 3 zu § 44 LHO. Die Anträge auf Zuwendung müssen mindestens die Angaben und Erklärungen enthalten, die in Nummer 1.3.3. Spiegelstrich 6 und 7 zusammengestellt sind.

7.3.2 Antragsprüfung und Vorhabenauswahl durch die zuständige Stelle

7.3.2.1 Vorhaben werden nach den vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien und -methodiken der jeweiligen Förderperiode (Nummer

1.3.7 Spiegelstrich 7), die in den Fördervorschriften, Ausschreibungen oder Förderaufrufen gegebenenfalls weiter spezifiziert werden, ausgewählt.

- 7.3.2.2 Im Übrigen wird bei der Vorhabensauswahl und der Antragsprüfung gemäß VV Nummer 3.3 zu § 44 LHO verfahren und das Prüfergebnis unter Verwendung von Checklisten dokumentiert. Soweit mehrere Stellen am Verfahren beteiligt sind, stellen sich die beteiligten Stellen das jeweilige Teilergebnis zur Verfügung.
- 7.3.2.3 Die Angaben zu „Geplante Zielbeiträge“ beim Antrag auf Förderung werden nach den Grundsätzen in Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 8 plausibilisiert.
- 7.3.2.4 Für investive Vorhaben aus EFRE 2021 bis 2027 ist die Klimaverträglichkeitsprüfung gemäß Nummer 3.6.2.3 durchzuführen.
- 7.3.2.5 Zusätzlich sind für Vorhaben aus dem EFRE 2021 bis 2027 Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümerinnen und Eigentümern der jeweiligen Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des jeweiligen Zuwendungsempfängers gemäß den Festlegungen in Anhang XVII der Verordnung (EU) 2021/1060 zu erheben und im System der L-Bank zu erfassen. Die Daten gelten als erhoben, wenn ein den Anforderungen der Festlegungen in Anhang XVII der Verordnung (EU) 2021/1060 entsprechender Auszug aus dem Transparenzregister eingeholt und die relevanten Daten im System der L-Bank erfasst werden.
- 7.3.2.6 Für Vorhaben aus dem EFRE 2021 bis 2027 sind zusätzlich Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümerinnen und Eigentümern einer jeden Auftragnehmerin oder eines jeden Auftragnehmers sowie einer jeden Unterauftragnehmerin oder eines jeden Unterauftragnehmers gemäß den Festlegungen in Anhang XVII der Verordnung (EU) 2021/1060 zu erheben und im System der L-Bank zu erfassen. Die Bereitstellung dieser In-

formationen ist der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger als Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid aufzuerlegen (Anlage 3 und 4).

7.3.3 Vermeidung von Interessenskonflikten in EFRE- 2021 bis 2027

7.3.3.1 Personen, die an der Projektauswahl beteiligt sind oder Projektanträge bearbeiten, geben eine Erklärung darüber ab, ob bei ihnen Interessenskonflikte oder Gründe für die Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 oder 21 LVwVfG vorliegen. Diese Erklärung ist der jeweiligen Akte beizulegen. Dies gilt ebenfalls für Vergabeverfahren, bei denen das Land Zuwendungsempfänger des EFRE-Programms ist.

7.3.3.2 Es wird sichergestellt, dass entweder aus dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer Anweisung der Führungskraft hervorgeht, dass die Person für die Bearbeitung des jeweiligen Antrags zuständig oder zur Mitarbeit in einem Gremium zur Projektauswahl oder in einem Gremium zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags berufen ist.

7.3.3.3 Liegt ein Interessenskonflikt vor oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, gelten die §§ 20 und 21 LVwVfG entsprechend und der Fall ist der Verwaltungsbehörde zu melden. Die Verwaltungsbehörde erfasst und dokumentiert systematisch die Meldungen nach Satz 1 in einer Liste.

7.3.3.4 Die zuständige zwischengeschaltete Stelle prüft in einer Checkliste, ob die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Eigenerklärungen zum Nicht-Vorliegen von Interessenskonflikten sowie Gründen zur Besorgnis der Befangenheit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge abgegeben hat (Auflage gemäß Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 11 und 12).

7.3.3.5 Die Verwaltungsbehörde stellt den zwischengeschalteten Stellen einen Leitfaden zur Vermeidung von und für den Umgang mit Interessenskonflikten auf der EFRE-Internetseite unter <https://2021-27.efre-bw.de/> zur Verfügung.

8 Zuwendungsverfahren: Bewilligung

8.1 Bewilligung und Zuwendungsbescheid

8.1.1 Erstellung und Bestandteile der Zuwendungsbescheide

8.1.1.1 Zuwendungsbescheide sind auf der Grundlage der VV Nummer 4 zu § 44 LHO zu erstellen. Sie umfassen mindestens die Bestandteile gemäß Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 9 und 10.

8.1.1.2 Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 3 und 6) beziehungsweise zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (Anlage 4 und 7) sind bei Anteilsfinanzierung verbindlich zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

8.1.1.3 Die Beleglisten in Anlage 5 und 8 zu den Nebenbestimmungen in Anlage 3 und 6 und Anlage 4 und 7 können weiter differenziert werden.

8.1.1.4 Bei Vorhaben der Festbetragsfinanzierung werden die relevanten Bestimmungen in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde von der zuständigen zwischengeschalteten Stelle in den Zuwendungsbescheid übernommen.

8.1.1.5 Bei Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, die in einer privatrechtlichen Rechtsform errichtet sind, sind die Nebenbestimmungen (Anlage 3 und 6) der jeweiligen Förderperiode anzuwenden.

8.1.1.6 Bei Vorhaben des Landes sind die Bestimmungen für die Finanzierung von Vorhaben des Landes im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-

Württemberg 2014 bis 2020 (Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 11) beziehungsweise die EFRE Bestimmungen Land 2021 bis 2027 (Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 12) anzuwenden.

8.1.2 Baufachliche Nebenbestimmungen

8.1.2.1 Soweit gemäß VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO bei Baumaßnahmen ergänzend die Baufachlichen Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen sind, wird nicht die VV Anlage 4 zu § 44 LHO zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids, sondern die diesbezüglich in Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 9 und 10 ausgewiesenen Bestimmungen.

8.1.2.2 Abweichend von Nummer 8.1.2.1 sind bei Baumaßnahmen, bei denen der Bund als Zuwendungsgeber beteiligt ist, die einschlägigen Bestimmungen des Bundes (GMBI Nr. 19/2019, S 372) zu beachten. Die Umsetzung im Zuwendungsbescheid ist von der zuständigen zwischengeschalteten Stelle mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen.

8.1.3 Zulassung des Beginns vor Bewilligung

8.1.3.1 Soweit die Bewilligungsstelle einen Beginn des Vorhabens vor Bewilligung gemäß VV Nummer 1.2. Absatz 2 zu § 44 LHO zulässt, werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Nebenbestimmungen der jeweiligen Förderperiode (Anlage 3 beziehungsweise Anlage 6 und Anlage 4 beziehungsweise Anlage 7), die Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden, bekanntgegeben.

8.1.3.2 Die nachträgliche Zulassung eines Beginns vor Bewilligung gemäß VV Nummer 1.2 Absatz 2 zu § 44 LHO ist im Rahmen des EFRE-Programms zulässig, soweit gewährleistet ist, dass das ansonsten auf das Vorhaben anwendbare Recht gemäß Nummer 2.1.1 von Beginn des Vorhabens an eingehalten wird.

8.1.4 Festlegung eines Schlüssels bei Teilförderung durch EFRE-Programme

Soweit Vorhaben nur zu einem Teil aus den EFRE-Programmen gefördert werden, ist im Zuwendungsbescheid ein Schlüssel festzulegen, der bei den Auszahlungsanträgen anzuwenden ist. In der Belegliste zum Auszahlungsantrag wird der Rechnungsbetrag gesamt, der anzuwendende Schlüssel und der anhand des Schlüssels berechnete zuwendungsfähige Rechnungsbetrag ausgewiesen.

8.2 Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis

Der von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern einzureichende Auszahlungsantrag und der Verwendungsnachweis bestimmen sich nach den EFRE-Nebenbestimmungen (Anlage 3 beziehungsweise Anlage 6 und Anlage 4 beziehungsweise Anlage 7) sowie den weiteren Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist das ausgefüllte Formular „Erreichte Zielbeiträge“ (Nummer 1.3.3. Spiegelstrich 3 und 4) einzureichen.

9 Zuwendungsverfahren: Prüfungen und Kontrollen sowie Auszahlung und Wiedereinziehung

9.1 Einleitung

Im Hinblick auf eine rechtmäßige und ordnungsgemäße Umsetzung der Vorhaben ist zu überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen bereitgestellt und die zur Auszahlung geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden. Zudem ist zu überprüfen, ob diese den anwendbaren Rechtsvorschriften, einschließlich der Vorschriften gegen Betrug und Korruption, insbesondere den straf- und wettbewerbsrechtlichen Regelungen, der EFRE-Programme und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen (Artikel 125 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060). Die Prüfungen finden im Rahmen von Schreibtischprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen statt. Nummer 7.3.3 gilt entsprechend.

9.2 Schreibtischprüfung

9.2.1 Grundsätzliches

9.2.1.1 Auszahlungsanträge von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern werden regelmäßig in Verbindung mit einem Zwischennachweis oder dem Verwendungsnachweis auf der Grundlage der VV Nummer 11 zu § 44 LHO in Verbindung mit Artikel 125 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 geprüft.

9.2.1.2 In der Schreibtischprüfung wird geprüft, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen bereitgestellt und die zur Auszahlung geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden und ob diese dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids genügen.

9.2.1.3 Jeder Zwischen- oder Verwendungsnachweis ist im Rahmen der Schreibtischprüfung zu prüfen. Die Belegliste und die Belege, einschließlich der relevanten Vergabeunterlagen, sind zu jedem Erstattungsantrag zu prüfen. Rechnungen werden im Original geprüft, Zahlungsnachweise und Vergabeunterlagen in Kopie, soweit diese nicht über das Zuschuss-Management im Kundenportal der L-Bank eingereicht werden.

9.2.2 Prüfquoten

Die Prüfquote für Rechnungen und Zahlungsnachweise beträgt regelmäßig 100 Prozent der kofinanzierten Ausgaben, für Vergabeunterlagen regelmäßig mindestens 60 Prozent der dem Vergaberecht unterworfenen kofinanzierten Ausgaben.

9.2.3 Unterstützende Prüfungen durch die zuständigen Stellen

Bei der Prüfung der Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften, die nicht im Zuständigkeitsbereich der den Verwendungsnachweis prüfenden Stelle stehen, stützt sich diese auf Bestätigungen der zuständigen Behörden.

9.2.4 Feststellung von Verstößen gegen anwendbares Vergaberecht

9.2.4.1 Soweit Verstöße gegen das anwendbare Vergaberecht von den zuständigen zwischengeschalteten Stellen festgestellt werden, unterstützen die Leitlinien in Anlage 9 die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hinsichtlich einer vollständigen oder teilweisen Aufhebung des Zuwendungsbescheids. Die Ermessensausübung ist aktenkundig zu machen.

9.2.4.2 Abweichend von Nummer 9.2.4.1 sind bei Zuwendungen mit Beteiligung des Bundes die diesbezüglich einschlägigen Zuwendungsbestimmungen des Bundes zu beachten. Die Anwendung solcher Bestimmungen ist von der zuständigen zwischengeschalteten Stelle mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen.

9.2.5 Plausibilisierung von Angaben zu erreichten Zielbeiträgen

Im Verwendungsnachweis werden die Angaben zu „Erreichten Zielbeiträgen“ jedes Vorhabens nach den Grundsätzen in Nummer 1.3.3 Spiegelstrich 8 plausibilisiert.

9.2.6 Vorprüfverfahren

Etwaige Vorprüfverfahren zu den Beleglisten und Belegen durch Stellen mit amtlichem Prüfauftrag außerhalb des Verwaltungs- und Kontrollsystems können nur dann entlastend für die Schreibtischprüfungen der verantwortlichen Stelle herangezogen werden, wenn die Verwaltungsbehörde die daraufhin angepassten Verfahren der für die Schreibtischprüfung zuständigen Stelle geprüft und genehmigt hat.

9.2.7 Durchführung der Prüfung und Dokumentation

9.2.7.1 Die Prüfungen sowie die Dokumentation werden wie folgt durchgeführt:

- die Prüfungen werden anhand von Checklisten durchgeführt, die die zu prüfenden Punkte unter Einbeziehung sämtlicher Auflagen und Nebenbestimmungen des Bescheides beinhalten und die die Prüfung mit Datum und Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers sowie Gegenzeichnung dokumentieren;
- für die Prüfung der Einhaltung des Vergaberechts werden die Checklisten verwendet, die im EFRE-Intranet unter nicht veröffentlichten Regelungen eingestellt sind;
- von beanstandeten oder auffälligen Belegen werden Kopien zu den Förderakten genommen;
- Originalbelege werden an die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger zurückgegeben.

9.2.7.2 Im Rahmen von EFRE 2021 bis 2027 kann abweichend von Nummer 9.2.2 mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde eine risikobasierte Prüfung nach einer Risikoanalyse eingesetzt werden.

9.3 Vor-Ort-Überprüfung

Vor-Ort-Überprüfungen ergänzen die Schreibtischprüfungen, um hinreichende Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu erlangen, und werden entsprechend VV Nummer 11.3 und 11.4 zu § 44 LHO und Artikel 125 Absatz 5 Buchstabe b und Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 74 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 anhand einer Stichprobe durchgeführt.

9.3.1 Risikoanalyse

9.3.1.1 Die Risikoanalyse wird von der Verwaltungsbehörde regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre überprüft.

9.3.1.2 Die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle führt ihrerseits regelmäßig eine Risikoanalyse durch. Soweit sie unter Einbeziehung von Prüfungen der Prüfbehörde Risiken identifiziert, werden die Stichproben für Vor-Ort-Überprüfungen risikoorientiert gezogen und gegebenenfalls Einzelfälle risikoorientiert überprüft, andernfalls kann das Zufallsprinzip angewendet werden. Risikoanalyse und Stichprobenziehung werden dokumentiert.

9.3.2 Durchführung und Dokumentation

9.3.2.1 Die Prüfschritte und die Ergebnisse der Vor-Ort-Überprüfung werden in einer Checkliste mit Datum und Unterschrift der oder des Prüfenden und Gegenzeichnung der geprüften Zuwendungsempfängerin oder des geprüften Zuwendungsempfängers dokumentiert. Von beanstandeten oder anderen auffälligen Belegen werden Kopien in die Förderakte aufgenommen.

9.3.2.2 Eine Vor-Ort-Überprüfung gilt zu einem Sachstandstermin auf die Prüfquote als anrechenbar, wenn das Prüfergebnis festgestellt und den geprüften Ausgaben, die bis zum Sachstandstermin angefallen sind, im System zugeordnet und erfasst ist.

9.3.3 Prüfquote

Die Mindestprüfquote für Vor-Ort-Überprüfungen im Rahmen des EFRE-Programms 2014-2020 wird auf der Grundlage einer Risikoanalyse der Verwaltungsbehörde auf eine Stichprobe von 10 Prozent der kofinanzierten Ausgaben festgelegt. Im Rahmen von EFRE 2021 bis 2027 beträgt die auf gleiche Art und Weise

festgelegte Stichprobe 5 Prozent der kofinanzierten Ausgaben. Die Mindestprüfquote soll auf Ebene der Prioritätsachse beziehungsweise der Priorität der EFRE-Programme entsprechend dem von der Verwaltungsbehörde eingerichteten Berichtswesen zum zweiten Berichtstermin eines Jahres über Prüfungen gemäß Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 erreicht sein.

9.3.4 Vorhaben der Technischen Hilfe in EFRE 2014 bis 2020

Soweit Vor-Ort-Überprüfungen bei Vorhaben der Prioritätsachse C und der Prioritätsachse E (Technische Hilfe) in EFRE 2014 bis 2020 durchgeführt werden, werden diese nicht in den Reports der L-Bank ausgewiesen.

9.4 Auszahlung

9.4.1 Grundsätzliches

9.4.1.1 Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse eines Zwischennachweises oder eines Verwendungsnachweises wird die Auszahlung an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger von der L-Bank festgesetzt und veranlasst.

9.4.1.2 Mit Ausnahme der Förderung gemäß Nummer 4.5 (Sachleistungen und Abschreibungen), Nummer 4.7 (Standardeinheitskosten), Nummer 4.8 (Indirekte Kosten), Nummer 4.9 (Restkosten) und Nummer 6.2.1 Satz 2 Spiegelstrich 2 (Festbetragsförderung) werden Auszahlungen auf der Grundlage von durch quittierte Rechnungen oder durch gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesenen kofinanzierungsfähigen Ausgaben getätigt (Erstattungsprinzip).

9.4.1.3 Es werden keine Abzüge vorgenommen oder Beträge einbehalten und es werden keine Abgaben erhoben, die den im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Betrag verringern.

- 9.4.1.4 Die Schlusszahlung erfolgt nicht vor der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises werden maximal 90 Prozent der Zuwendung ausgezahlt (Auszahlungseinbehalt).
- 9.4.2 Zahlungsfrist und Fälligkeit
- 9.4.2.1 Die Zahlungsfrist gemäß Nummer 9.3.2.4 Satz 2 und Nummer 9.3.2.5 kann durch die auszahlende Stelle in den folgenden hinreichend begründeten Fällen unterbrochen werden:
- Der Betrag des Auszahlungsantrags ist nicht fällig (Nummer 9.4.2.2 Satz 1) oder
 - es ist nach den eingereichten Informationen nicht feststellbar (Nummer 9.4.2.2 Satz 2), ob der Betrag fällig ist.
- 9.4.2.2 Als nicht fällig gilt ein Betrag, wenn Regelungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems der Auszahlung entgegenstehen. Die Fälligkeit gilt als nicht feststellbar, wenn in Bezug auf eine mögliche Unregelmäßigkeit mit Auswirkungen auf die betreffenden Ausgaben eine Untersuchung durchgeführt wird.
- 9.4.2.3 Im Rahmen von EFRE 2014 bis 2020 wird die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in Textform über eine Unterbrechung der Frist und die entsprechenden Gründe dafür informiert. Die auszahlende Stelle sorgt dafür, dass der Betrag der fälligen Zuwendung vollständig und spätestens 90 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrags ausbezahlt wird (Wertstellung).
- 9.4.2.4 Im Rahmen von EFRE 2021 bis 2027 erfolgt die Wertstellung spätestens 80 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrags.

- 9.5 Unregelmäßigkeiten, Durchführung von Wiedereinziehungen und andere Veranlassungen
 - 9.5.1 Unregelmäßigkeiten und subsequente Veranlassungen
 - 9.5.1.1 Verstöße gegen anwendbares Recht als Folge einer Handlung oder Unterlassung von an der Durchführung der Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmern, die einen Schaden für den Unionshaushalt in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirken oder bewirken würden, sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beziehungsweise Artikel 2 Absatz 1 Nummer 31 der Verordnung (EU) 2021/1060 Unregelmäßigkeiten. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind durch Korrektur und Einziehung des ausbezahlten Betrags zu beseitigen.
 - 9.5.1.2 Soweit sich auf der Grundlage von durchgeführten Prüfungen Anhaltspunkte für eine Aufhebung beziehungsweise Teilaufhebung des Zuwendungsbescheides ergeben, sind Schritte gemäß VV Nummer 8 zu § 44 LHO in Verbindung mit §§ 48 bis 49a LVwVfG einzuleiten.
 - 9.5.1.3 Die Meldepflicht von Unregelmäßigkeiten gegenüber der Europäischen Kommission ist gemäß Nummer 12 zu prüfen.
 - 9.5.1.4 Die Bagatellgrenzen zur Geltendmachung des Zinsanspruchs gemäß VV Nummer 8.5.2 und 13.7.2 zu § 44 LHO bleiben unberührt.
 - 9.5.1.5 Die relevanten Angaben über die Prüfungen und die Ergebnisse, einschließlich der Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 und Anhang XVII der Verordnung (EU) 2021/1060, werden im Informationssystem der L-Bank erfasst.

9.5.2 Durchführung von Wiedereinziehungen und weitere Veranlassungen

9.5.2.1 Auszahlung und Wiedereinzahlung können bei zeitlicher Koinzidenz gegenüber den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern verrechnet werden, sind im System der L-Bank jedoch separat abzubilden.

9.5.2.2 Für die Veranlassung von Wiedereinziehungen bei EFRE 2014 bis 2020 Vorhaben können ab dem Zeitpunkt, ab dem im Rahmen eines Projekts nicht mehr verrechnet werden kann, gemäß Artikel 122 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 folgende Bagatellgrenzen angewendet werden:

- bei kommunalen Körperschaften kann auf die Wiedereinzahlung der Zuwendung verzichtet werden, wenn der EFRE-Anteil der Zuwendung für EFRE 2014 bis 2020 250 Euro nicht übersteigt;
- bei allen anderen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger kann auf die Wiedereinzahlung verzichtet werden, wenn die wiedereinzuziehende Zuwendung 250 Euro nicht übersteigt.

9.6 Verwendung von wiedereingezogenen Beträgen bei Unregelmäßigkeiten

Die wiedereingezogenen Fördermittel dürfen bei Vorliegen einer Unregelmäßigkeit nicht für dieses Vorhaben und bei systembedingten Unregelmäßigkeiten auch nicht für gleichermaßen betroffene Vorhaben wiedereingesetzt werden.

9.7 Dauerhaftigkeit der Vorhaben

9.7.1 Vorhaben mit Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen

9.7.1.1 Für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger oder gegebenenfalls binnen des in den Bestimmungen für staatliche Beihilfen festgelegten Zeitraums einer der folgenden Tatbestände zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Programmgebiets bei einem in EFRE 2014 bis 2020 geförderten Vorhaben beziehungsweise außerhalb des Regierungsbezirks, in dem die Tätigkeit Unterstützung erhielt, bei einem in EFRE 2021 bis 2027 geförderten Vorhaben,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

Die rechtsgrundlos gezahlte Zuwendung wird anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, wieder eingezogen.

9.7.1.2 In Fällen, die die Erhaltung von Investitionen oder von geschaffenen Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen betreffen, beträgt der in Nummer 9.7.1.1 Satz 1 angegebene Zeitraum drei Jahre.

9.7.1.3 Für ein Vorhaben aus EFRE 2014 bis 2020, das produktive Investitionen beinhaltet, ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert wird, außer wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ein kleines oder mittleres Unternehmen ist. Erfolgt der Beitrag des EFRE in Form einer staatlichen Beihilfe, wird der Zeitraum von zehn Jahren durch die gemäß den Regelungen für staatliche Beihilfen anwendbare Frist ersetzt. Die Zuwendung wird in diesen Fällen vollständig wiedereingezogen.

9.7.2 Vorhaben ohne Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen

Bei Vorhaben aus EFRE 2014-2020, die keine Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen darstellen, ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn für sie eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Investition gemäß den anwendbaren Regelungen zu staatlichen Beihilfen gilt und innerhalb des in diesen Regelungen festgelegten Zeitraums eine Produktionstätigkeit aufgegeben oder an einen anderen Standort verlagert wird.

9.7.3 Ausnahme für nicht betrugsbedingte Insolvenz

Nummer 9.7.1.1, 9.7.1.3 und 9.7.2 gelten nicht für Vorhaben, bei denen eine Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz aufgegeben wird.

9.7.4 Längere Zweckbindungsfrist

Soweit im Zuwendungsbescheid eine längere Zweckbindungsfrist als in Nummer 9.7.1 festgelegt ist, bleibt diese unberührt.

9.7.5 Dauerhaftigkeit und Veranlassungen

9.7.5.1 Die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle trägt dafür Sorge, dass im relevanten Zeitraum hinreichende Gewähr dafür besteht, dass die kofinanzierten Ausgaben entsprechend der Definition gemäß Nummer 9.7.1.1 und 9.7.1.3 sowie Nummer 9.7.2 und 9.7.3 dauerhaft sind und bei Wegfall der Dauerhaftigkeit entsprechende Veranlassungen gemäß Nummer 9.7.1 und 9.7.2 getroffen werden.

9.7.5.2 Verstöße gegen Nummer 9.7.1.1, 9.7.1.3 und 9.7.2 werden entsprechend Nummer 9.5 behandelt. Das Vorliegen einer meldepflichtigen Unregelmäßigkeit wird gemäß Nummer 12 geprüft und gegebenenfalls entsprechende Veranlassung gemäß Nummer 9.7.1 bis 9.7.4 getroffen.

9.8 Systembedingte Fehler

9.8.1 Grundsätzliches

Werden im Rahmen von Prüfungen Fehler festgestellt, führt die im Rahmen des Förderverfahrens für die jeweilige Fördervorschrift gemäß Nummer 2 VEZ 2021-2027 und der zugehörigen Anlage zuständige zwischengeschaltete Stelle folgendes Verfahren durch:

- Feststellung und nähere Bestimmung des Fehlers,
- Feststellung, ob es sich um einen Einzelfehler oder einen systembedingten Fehler handelt.

9.8.2 Verfahren bei Vorliegen eines systembedingten Fehlers

Bei Vorliegen eines systembedingten Fehlers wird wie folgt in der angegebenen Reihenfolge verfahren:

- unverzügliche Unterrichtung der Verwaltungsbehörde über den

systembedingten Fehler und seine Behandlung,

- Identifikation der Fehlerquelle,
- Identifikation der betroffenen Förderfälle,
- Beseitigung der Fehlerquelle durch Verfahrensanpassung und unterstützende Maßnahmen,
- Beseitigung der Auswirkungen des Fehlers bei allen betroffenen Förderfällen,
- Prüfung der Wirkung der Abhilfemaßnahmen,
- Bericht an die Verwaltungsbehörde über die Behandlung des systembedingten Fehlers,
- Nachverfolgung der Feststellungen und
- Bericht an die Verwaltungsbehörde über die Nachverfolgung der Feststellungen.

9.9 EU-aktiv-Schaltung von Vorhaben

Das System der EU-aktiv-Schaltung wird von der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit den zwischengeschalteten Stellen als Steuerungsinstrument eingesetzt, um Ausgaben von Vorhaben auf der Grundlage von Prüfungen vorübergehend oder endgültig aus der EU-Kofinanzierung zu streichen. Die Steuerung richtet sich nach der Regelung zur EU-aktiv-Schaltung zur jeweiligen Förderperiode im Kompendium der nicht veröffentlichten Regelungen im EFRE-Intranet.

10 Erfassung von Informationen im Informationssystem der L-Bank

10.1 Grundsätzliches

Für sämtliche Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms werden die erforderlichen finanziellen statistischen Daten und Prüfungsdaten, darunter die gemäß Anhang III der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 beziehungsweise gemäß Anhang XVII der Verordnung (EU) 2021/1060 erforderlichen Informationen, erhoben, im zentralen Informationssystem der L-Bank erfasst und gespeichert. Sie bilden die Grundlage für das Berichtswesen, für das die Informationen aggregiert und im Rahmen von Reports ausgegeben werden müssen.

10.2 Übermittlung der relevanten Informationen durch zwischengeschaltete Stellen

Die zwischengeschalteten Stellen in den beteiligten Ministerien übermitteln die relevanten Daten und Informationen der Vorhaben, die bei den Verfahrensschritten in ihrer Zuständigkeit zu erheben sind, an die L-Bank zur Erfassung und Speicherung im zentralen Informationssystem.

11 Prüfpfad und Aufbewahrung von Unterlagen

11.1 EFRE 2014 bis 2020

11.1.1 Mindestanforderungen für den Prüfpfad

Es gelten folgende Mindestanforderungen für den Prüfpfad hinsichtlich der Führung der Buchführungsdaten und der Aufbewahrung der Belege:

- Anhand des Prüfpfads muss überprüft werden können, ob die vom Begleitausschuss für das EFRE-Programm festgelegten Auswahlkriterien angewendet wurden;

- bei Zuschüssen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen anhand des Prüfpfads die der Europäischen Kommission bescheinigten aggregierten Beträge bei Vorhaben, die im Rahmen des EFRE-Programms kofinanziert wurden, mit den detaillierten Buchführungsdaten und Belegen der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stellen und der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger abgeglichen werden können;
- bei Zuschüssen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b (standardisierte Einheitskosten) und c (Festbetragsfinanzierung) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen anhand des Prüfpfads die der Europäischen Kommission bescheinigten aggregierten Beträge bei kofinanzierten Vorhaben mit den detaillierten Output- oder Ergebnisdaten und den Belegen der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stellen und der Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger abgeglichen werden können, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Methode zur Festlegung der Einheitskosten und der Pauschalbeträge;
- bei gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b (Pauschalsatz bis zu 15 Prozent auf Personalkosten) und c (Pauschalsatz aus anderen Unionsinstrumenten) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegten Kosten müssen anhand des Prüfpfads die kofinanzierungsfähigen direkten Kosten, für die der Pauschalsatz gilt, belegt werden können;
- anhand des Prüfpfads muss überprüft werden können, ob die Zuwendung an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gezahlt wurde;
- der Prüfpfad umfasst gegebenenfalls für jedes Vorhaben die technischen Spezifikationen und den Finanzierungsplan, die Unterla-

gen zur Genehmigung des Zuschusses, gegebenenfalls die Unterlagen zu den Vergabeverfahren, die Berichte der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers und Berichte über die durchgeführten Überprüfungen und Prüfungen;

- der Prüfpfad umfasst Informationen über die zum Vorhaben durchgeführten Verwaltungsprüfungen und anderen Prüfungen;
- anhand des Prüfpfads müssen die Daten für die Output-Indikatoren des Vorhabens mit den Zielen, den Berichtsdaten und dem Ergebnis des EFRE-Programms abgeglichen werden können und
- bei den in Satz 1 Spiegelstrich 3 genannten Kosten muss anhand des Prüfpfads überprüft werden können, ob die von der Verwaltungsbehörde verwendete Berechnungsmethode im Einklang mit Artikel 67 Absatz 5 und Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 steht.

11.1.2 Aufbewahrungspflicht

Sämtliche Unterlagen und Belege des Prüfpfads sind von Behörden und Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern bis zum 31. Dezember 2028 aufzubewahren. Andere gesetzliche oder untergesetzliche Verpflichtungen zur Aufbewahrung der Belege bleiben davon unberührt.

11.1.3 Zugang zu den Dokumenten

Der Europäischen Kommission und dem Rechnungshof ist auf Anfrage Zugang zu allen Dokumenten in Zusammenhang mit Ausgaben, die aus dem EFRE unterstützt werden, zu gewähren. Im Zuwendungsbescheid wird diese Verpflichtung in Nummer 8 der Anlage 6 beziehungsweise Nummer 9 der Anlage 7 normiert. Die Frist gemäß Nummer 11.1.2 Satz 1 wird durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Die

Unterbrechung der Frist gemäß Nummer 11.1.2 Satz 1 kommt jedoch nur zum Tragen, wenn die erforderliche Aufbewahrungsdauer gemäß Artikel 140 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von drei Jahren vor der Unterbrechung nicht erreicht wird. Die Frist gemäß Satz 4 wird ab dem 31. Dezember des Jahres gerechnet, in dem die Rechnungslegung, in der die Ausgaben für das Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde. Die betroffenen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind entsprechend zu unterrichten.

11.1.4 Aufbewahrung und Speicherung der Dokumente

- 11.1.4.1 Die Dokumente müssen entweder im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder als solche auf allgemein üblichen Datenträgern vorliegen. Dies gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen. Im Zuwendungsbescheid ist dies über Nummer 7 der Anlage 6 beziehungsweise der Nummer 7 der Anlage 7 entsprechend als Nebenbestimmung aufzunehmen.
- 11.1.4.2 Die Dokumente müssen in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, nur so lange ermöglicht, wie es für den Zweck, für den die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist. Diese Anforderung steht in Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.
- 11.1.4.3 Das Verfahren für die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf allgemein akzeptierten Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen wird von den nationalen Behörden festgelegt und muss die Gewähr bieten, dass die aufbewahrten Fassungen den nationalen Rechtsvorschriften gemäß Nummer 11.2.5.1 entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind. Bei Anwendung solcher Speicherverfahren hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

eine Erklärung abzugeben, dass das Verfahren gemäß Satz 1 eingehalten wurde.

11.1.4.4 Liegen Dokumente nur in elektronischer Form vor, so müssen die verwendeten Computersysteme anerkannten Sicherheitsstandards genügen, die gewährleisten, dass die gespeicherten Dokumente den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind. Bei Vorliegen von Dokumenten nur in elektronischer Form hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine Erklärung abzugeben, dass die angewendeten Computersysteme den anerkannten Sicherheitsstandards gemäß Satz 1 genügen.

11.2 EFRE 2021 bis 2027

11.2.1 Mindestanforderungen für den Prüfpfad

Es gelten folgende Mindestanforderungen für den Prüfpfad hinsichtlich der Führung der Buchführungsdaten und der Aufbewahrung der Belege. Obligatorische Elemente sind:

- Unterlagen, die die Überprüfung der Anwendung der Eignungskriterien durch die Verwaltungsbehörde ermöglichen,
- Unterlagen über das allgemeine Auswahlverfahren und die Genehmigung von Vorhaben;
- ein von den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern und der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stelle unterschriebenes Dokument, das die Bedingungen für die Unterstützung darlegt, beispielsweise eine Zuschussvereinbarung oder ein gleichwertiges Dokument;
- Rechnungsführungsunterlagen zu den von der Zuwendungsemp-

fängerin oder dem Zuwendungsempfänger eingereichten Zahlungsanträgen, die im elektronischen System der Verwaltungsbehörde oder zwischengeschalteten Stelle aufgezeichnet wurden;

- Unterlagen zur Überprüfung, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Nichtverlagerung und Dauerhaftigkeit im Sinne von Artikel 65, Artikel 66 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/1060 eingehalten wurden;
- Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde;
- Nachweis der Durchführung und Informationen über die zum Vorhaben durchgeführten Verwaltungsprüfungen und anderen Prüfungen sowie Unterlagen im Zusammenhang mit dem Follow-up;
- Unterlagen, die die Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften belegen;
- Daten für die Output- und Ergebnisindikatoren des Vorhabens, mit denen die entsprechenden Sollvorgaben und Etappenzielen abgestimmt werden;
- Unterlagen im Zusammenhang mit Finanzkorrekturen der bei der Europäischen Kommission geltend gemachten Ausgaben und Abzüge von diesen zur Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 98 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060, die die Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle oder die für den Aufgabebereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle vornimmt;
- bei Zuschüssen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 die Rechnungen oder gleichwertige Bu-

chungsbelege und den Nachweis der Zahlung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger sowie Rechnungsführungsunterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in Bezug auf die Ausgaben, die der Europäischen Kommission gemeldet werden;

- bei Zuschüssen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b (Kosten je Einheit), c (Pauschalbeträge) und d (Pauschalfinanzierungen) der Verordnung (EU) 2021/1060 Dokumente, die die Methode zur Festlegung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen begründen;
- die Kostenkategorien, die die Grundlage für die Berechnung bilden; Dokumente zum Nachweis der Kosten, die unter anderen Kostenkategorien geltend gemacht wurden und auf die eine Pauschalfinanzierung angewandt wird und
- Unterlagen über die Bruttopersonalkosten und die Berechnung des Stundensatzes; falls vereinfachte Kostenoptionen basierend auf vorhandenen Methoden verwendet werden, Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Bestimmungen für ähnliche Arten von Vorgängen eingehalten wurden und die für die gewählte Methode erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

11.2.2 Aufbewahrungspflicht

Sämtliche Unterlagen und Belege des Prüfpfads sind von Behörden und Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern bis zum 31. Dezember 2035 aufzubewahren. Andere gesetzliche oder untergesetzliche Verpflichtungen zur Aufbewahrung der Belege bleiben davon unberührt.

11.2.3 Zugang zu den Dokumenten

Der Europäischen Kommission und dem Rechnungshof ist auf Anfrage Zugang zu allen Dokumenten in Zusammenhang mit Ausgaben, die aus dem EFRE unterstützt werden, zu gewähren. Im Zuwendungsbescheid wird diese Verpflichtung in Nummer 9 der Anlage 3 beziehungsweise Nummer 10 der Anlage 4 normiert. Die Frist gemäß Nummer 11.2.2 Satz 1 wird durch Gerichtsverfahren oder Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Die Unterbrechung der Frist gemäß Nummer 11.2.2 Satz 1 kommt jedoch nur zum Tragen, wenn die erforderliche Aufbewahrungsdauer gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) 2021/1060 von fünf Jahren vor der Unterbrechung nicht erreicht wird. Die Frist gemäß Satz 4 wird ab dem 31. Dezember des Jahres gerechnet, in dem die Rechnungslegung, in der die Ausgaben für das Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde. Die betroffenen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind entsprechend zu unterrichten.

11.2.4 Aufbewahrung und Speicherung der Dokumente

11.2.4.1 Die Dokumente müssen entweder im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern vorliegen. Dies gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen. Im Zuwendungsbescheid ist dies über Nummer 7 der Anlage 3 beziehungsweise Nummer 7 der Anlage 4 entsprechend als Nebenbestimmung aufzunehmen.

11.2.4.2 Das Verfahren für die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf allgemein akzeptierten Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen wird von den nationalen Behörden festgelegt und muss die Gewähr bieten, dass die aufbewahrten Fassungen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind. Dieses Verfahren ist in der Vorschrift des Bundesministeriums für Finanzen, Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer

Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), vom 28. November 2019 (BStBl. I S. 1269), beschrieben. Bei Anwendung solcher Speicherverfahren hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine entsprechende Erklärung abzugeben.

- 11.2.4.3 Liegen Dokumente nur in elektronischer Form vor, so müssen die verwendeten Computersysteme anerkannten Sicherheitsstandards genügen, die gewährleisten, dass die gespeicherten Dokumente den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind. Bei Vorliegen von Dokumenten nur in elektronischer Form hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine entsprechende Erklärung abzugeben, dass die angewendeten Computersysteme den anerkannten Sicherheitsstandards gemäß Satz 1 genügen.

12 Meldung von Unregelmäßigkeiten

12.1 Meldepflichtige Unregelmäßigkeiten

- Unregelmäßigkeiten gemäß Nummer 9.5.1.1 sind gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1970 und Artikel 69 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 1.1 des Anhangs XII der Verordnung (EU) 2021/1060 meldepflichtig, wenn den Schwellenwert von 10 000 Euro EFRE-Anteil an der wieder einzuziehenden Zuwendung überschreiten, wobei bei miteinander verknüpften Unregelmäßigkeiten der Gesamtumfang der Unregelmäßigkeiten gilt, und
- sie Gegenstand einer ersten schriftlichen Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sind, die anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss.
- aufgrund derer ein administratives oder gerichtliches Verfahren auf

nationaler Ebene eingeleitet wird, mit dem Ziel, festzustellen, ob Betrugsdelikte oder sonstige Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 und im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften für die Mitgliedstaaten, OJ C 316, 27.11.1995, p. 49 (Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen), die nicht durch die genannte Richtlinie gebunden sind, vorliegen,

- ihnen eine Insolvenz vorausgeht, oder
- Eine bestimmte Unregelmäßigkeit oder eine Gruppe von Unregelmäßigkeiten, für die die Kommission nach der ursprünglichen Meldung eines Mitgliedstaats ein schriftliches Ersuchen um Informationen an diesen Mitgliedstaat richtet.

12.2 Nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeiten

Folgende Unregelmäßigkeiten gemäß Nummer 9.5.1.1 sind nicht meldepflichtig:

- Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der nicht betrugsbedingten Insolvenz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ein Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;
- Fälle, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung der Zuwendung von sich aus mitgeteilt hat, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte; dies gilt nicht für strafbare Handlungen bezüglich Ausgaben, die bereits beim EU-Haushalt geltend gemacht wurden;
- Fälle, die von der Verwaltungs- oder der Bescheinigungsbehörde

festgestellt und berichtigt wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Europäischen Kommission vorgelegten Ausgaben-erklärung erschienen sind.

In allen anderen Fällen, insbesondere in Fällen von Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen, oder in Fällen von Betrugsverdacht, sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten und die entsprechenden Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen der Europäischen Kommission zu melden. Unregelmäßige Förderfälle werden im System der L-Bank gekennzeichnet.

12.3 Meldeverfahren

Im Rahmen von EFRE 2014 bis 2020 erfolgt die Meldung von Unregelmäßigkeiten nach einem von der Bescheinigungsbehörde eingerichteten Verfahren, auf das insoweit verwiesen wird. Im Rahmen von EFRE 2021 bis 2027 erfolgt die Meldung von Unregelmäßigkeiten nach einem von Verwaltungsbehörde eingerichteten Verfahren, auf das insoweit verwiesen wird. Beide Verfahren sind im EFRE-Intranet einsehbar.

13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

13.1 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 30. Juni 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Vorgaben und Leitlinien für die beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Abwicklung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014–2020 – Innovation und Energiewende vom 22. Dezember 2017 (GABI. S. 721) außer Kraft. Ebenfalls wird der Erlass von Bestimmungen zur VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien – Förderhandbuch vom 1. März 2022 (Az.: 43-8438.15-03 B) sowie der Erlass zur Verlängerung des Erlasses vom 28. Dezember 2022 vom 13.

April 2023 (Az.: MLR43-8438-5/2/2) mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift aufgehoben.

13.2 Spezielle Regelung für EFRE 2021 bis 2027

Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten für die Förderung von Vorhaben der Förderperiode 2021 bis 2027 ab Beginn der Zuschussfähigkeit zum 1. Januar 2021.

13.3 Veröffentlichung

Diese Verwaltungsvorschrift wird auf der EFRE-Internetseite <https://efre-bw.de/> im Downloadcenter veröffentlicht und es wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg darauf hingewiesen.